

Niederschrift über die
öffentliche Gemeinderatssitzung am
Dienstag, 06. Dezember 2022

Nr. 10/2022

Beginn: 19.00 Uhr
Ende: 21.16 Uhr



Anwesende:

Vorsitzender: Bürgermeister Dr. Benjamin Bröcker

Gemeinderätin: Dr. Katrin Donauer, Maria Kurz

Gemeinderäte: Hans-Peter Amann, Orlando Berger, Hans-Peter Buttenmüller,
Christian Dufour, Benjamin Kindle, Alexander Rees,

Schriftführer: Egbert Bopp

Es fehlen entschuldigt: Henning Volle, Thomas Wießler

Gäste: Dr. Christian Ante (Vorsitzender der Verwaltungsgemeinschaft
Hexental)
Christina Mangold (VG Hexental)

Presse: Sophia Hesser (Badische Zeitung)

Zuhörer: 2

Nach Eröffnung der Sitzung stellt der Vorsitzende fest, dass

1. zu der Sitzung durch Einladung vom 29.11.2022, ordnungsgemäß eingeladen worden ist,
2. die Einladung zur Sitzung im Mitteilungsblatt am 02.12.2022 veröffentlicht wurde,
3. das Gremium beschlussfähig ist, weil 9 Mitglieder anwesend sind.

Einwände gegen die Tagesordnung werden nicht erhoben.

Als Urkundspersonen werden GR Amann und GR Kurz von der Verwaltung bestimmt.

Niederschrift über die
öffentliche Gemeinderatssitzung am
Dienstag, 06. Dezember 2022

Nr. 10/2022

Beginn: 19.00 Uhr
Ende: 21.16 Uhr



**TOP 1: Neufassung der Verbandssatzung der Verwaltungsgemeinschaft
Hexental
- Beratung und Beschlussfassung -**

Auf die Beratungsvorlage Nr. 46/2022 (Az.: 031.01) wird verwiesen.

GR Buttenmüller stellt den Antrag den Satzungsbeschluss gem. Ziffer 1 abzusetzen.

Der Antrag wird mit

1 Ja-Stimme(n), 8 Nein-Stimme(n), 0 Enthaltung(en) abgelehnt.

Nach Darstellung des Sachverhalts und ausführlicher Information durch den Vorsitzenden der Verwaltungsgemeinschaft Hexental Dr. Christian Ante sowie intensiver Diskussion ergehen nachfolgende Beschlüsse.

Wortmeldungen:

GR Amann, GR Berger, GR Buttenmüller, GR Dr. Donauer, GR Kindle, GRin Kurz

Beschluss:

1. Einer Neufassung der Verbandssatzung in der vorliegenden Form mit konkreten Zuständigkeitsregelungen wird zugestimmt.
8 Ja-Stimme(n), 1 Nein-Stimme(n), 0 Enthaltung(en)
2. Sollte keine einheitliche Zustimmung der Hexentalgemeinden zu der vorliegenden Neufassung der Verbandssatzung unter Ziffer 1 erfolgen, stimmt der Gemeinderat einer Neufassung der Verbandssatzung in der vorliegenden Form ohne Verwaltungsrat zu (Vorratsbeschluss).
9 Ja-Stimme(n), 0 Nein-Stimme(n), 0 Enthaltung(en)
3. Die Vertreter der Gemeinde in der Verbandsversammlung werden beauftragt, die Satzung in der Verbandsversammlung entsprechend zu beschließen.
9 Ja-Stimme(n), 0 Nein-Stimme(n), 0 Enthaltung(en)
4. Über den Inhalt einer neuen Verbandssatzung mit Gültigkeit zum 1. Januar 2024 wird in 2023 beraten. Die Debatte darüber soll mit einem externen Moderator/Mediator innerhalb der ersten vier Monate in 2023 starten. Die Ergebnisse der Debatte sollen im Herbst 2023 in den Gemeinderäten beraten und sodann der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden.
9 Ja-Stimme(n), 0 Nein-Stimme(n), 0 Enthaltung(en)
5. Im VG-Haushalt sollen 10.000 Euro für eine externe Moderation/Mediation vorgesehen werden.
9 Ja-Stimme(n), 0 Nein-Stimme(n), 0 Enthaltung(en)

Niederschrift über die
öffentliche Gemeinderatssitzung am
Dienstag, 06. Dezember 2022

Nr. 10/2022

Beginn: 19.00 Uhr
Ende: 21.16 Uhr



Es wird zusätzlich festgehalten, dass künftig die Inhalte der Protokolle der
Verbandsversammlung in nichtöffentlicher GR-Sitzung bekanntgeben bzw. die Protokolle
zur Einsicht vorgelegt werden.

Niederschrift über die
öffentliche Gemeinderatssitzung am
Dienstag, 06. Dezember 2022

Nr. 10/2022

Beginn: 19.00 Uhr
Ende: 21.16 Uhr



TOP 2: Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG)
- Beratung und Beschlussfassung -

Auf die Beratungsvorlage Nr. 45/2022 (Az.: 905.16;20-20.14) wird verwiesen.

Nach Vorstellung und Darstellung des Sachverhaltes durch Bürgermeister Dr. Bröcker ergeht nachfolgender Beschluss.

Wortmeldungen:

GR Rees

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b UStG (§ 2b UStG-Anpassungs-Satzung) entsprechend dem beigefügten Satzungsentwurf.

9 Ja-Stimme(n), 0 Nein-Stimme(n), 0 Enthaltung(en)

Niederschrift über die
öffentliche Gemeinderatssitzung am
Dienstag, 06. Dezember 2022

Nr. 10/2022

Beginn: 19.00 Uhr
Ende: 21.16 Uhr



TOP 3: Gesetzgeberische Debatte um eine weitere Verlängerung der Optionsfrist zum § 2b Umsatzsteuergesetz - Beratung und Beschlussfassung -

Auf die Beratungsvorlage Nr. 49/2022 (Az.: 905.16:2-20.14) wird verwiesen.

Nach der Darstellung des Sachverhaltes durch Bürgermeister Dr. Bröcker ergehen nachfolgende Beschlüsse.

Wortmeldungen:

keine

Beschluss:

1. Sofern die angekündigte Verlängerung der Optionsfrist vom Gesetzgeber beschlossen wird, stimmt der Gemeinderat der Verlängerung der Optionsfrist bis zum 31. Dezember 2024 zu.
9 Ja-Stimme(n), 0 Nein-Stimme(n), 0 Enthaltung(en)
2. Sofern es für die Inanspruchnahme der etwaigen Verlängerung der Optionsfrist einer entsprechenden Erklärung gegenüber dem Finanzamt bedarf, wird der Bürgermeister vom Gemeinderat ermächtigt diese abzugeben.
9 Ja-Stimme(n), 0 Nein-Stimme(n), 0 Enthaltung(en)

Niederschrift über die
öffentliche Gemeinderatssitzung am
Dienstag, 06. Dezember 2022

Nr. 10/2022

Beginn: 19.00 Uhr
Ende: 21.16 Uhr



**TOP 4: Neubau eines Einfamilienhauses mit Carport, Am Farnberg 8, Flst.-Nr.
87/24**
- Beratung und Beschlussfassung -

Auf die Beratungsvorlage Nr. 47/2022 (Az.: 632.6-30.12) wird verwiesen.

Nach der Darstellung des Sachverhaltes durch Bürgermeister Dr. Bröcker ergeht im Anschluss nachfolgender Beschluss.

Wortmeldungen:

GR Berger, GR Buttenmüller, GRin Dr. Donauer, GR Dufour, GR Kindle, GR Rees,

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt – gemäß § 31 und § 36 BauGB das Einvernehmen zu den beantragten Befreiungen im Zusammenhang mit dem Bauantrag auf Neubau eines Einfamilienhauses mit Carport, Am Farnberg 8, Flst.Nr. 87/24

9 Ja-Stimme(n), 0 Nein-Stimme(n), 0 Enthaltung(en)

Niederschrift über die
öffentliche Gemeinderatssitzung am
Dienstag, 06. Dezember 2022

Nr. 10/2022

Beginn: 19.00 Uhr
Ende: 21.16 Uhr



TOP 5: Abbruch einer Scheune und Anbau eines Wohngebäudes mit 3 Wohneinheiten an ein bestehendes Wohnhaus, Am Hansehof 1, Flst.-Nr. 84
- Beratung und Beschlussfassung -

Auf die Beratungsvorlage Nr. 48/2022 (Az.: 632.6-30.12) wird verwiesen.

Nach der Darstellung des Sachverhaltes durch Bürgermeister Dr. Bröcker spricht sich die Mehrheit des Gemeinderates für eine Dacheindeckung mit Holzschindeln aus. Problematisch wird die Überschreitung des Baufensters gesehen. Letztendlich ergeht nachfolgender Beschluss:

Wortmeldungen:

GR Amann, GR Berger, GR Buttenmüller, GRin Donauer, GR Kindle, GRin Kurz

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt– gemäß § 31 und § 36 BauGB das Einvernehmen zum Bauantrag auf Abbruch einer Scheune und Anbau eines Wohngebäudes mit 3 Wohneinheiten an ein bestehendes Wohnhaus, Am Hansehof 1, Flst.Nr. 84.

5 Ja-Stimme(n), 4 Nein-Stimme(n), 0 Enthaltung(en)

Niederschrift über die
öffentliche Gemeinderatssitzung am
Dienstag, 06. Dezember 2022

Nr. 10/2022

Beginn: 19.00 Uhr
Ende: 21.16 Uhr



TOP 6: Bekanntgaben des Bürgermeisters

Bürgermeister Dr. Bröcker informiert, dass der Zweckverband Breitband Breisgau-Hochschwarzwald mitgeteilt hat, dass die Planungs- und Ingenieursleistungen für den Breitbandausbau der unterversorgten Bereiche im Ortsnetz von Horben (Ausbaukonzept) vergeben werden konnten.

TOP 7: Anfragen der Gemeinderätinnen und Gemeinderäte

GR Buttenmüller fragt an, wie der Sachstand der Verteilung des Alten Weins ist.

GRin Kurz informiert, dass sie sich an der Verteilung des Seniorenweins in diesem Jahr nicht beteiligt.

GRin Kurz merkt an, dass sie es für falsch hält, dass im Haushaltsplan die Kosten für den Breitbandausbau nicht mitaufgenommen sind.

GR Rees fragt nach dem Leitungsverlauf Breitband, GR Kindle bittet um frühzeitige Information zur weiteren Entwicklung.

BM Bröcker kündigt an, dass es mit dem Gemeinderat eine Arbeitssitzung geben wird, sobald das Breitband-Grobkonzept steht.

TOP 8: Anfragen der Zuhörerinnen und Zuhörer

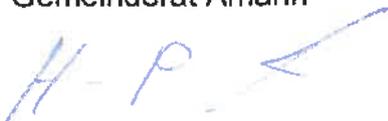
keine

Bürgermeister Dr. Bröcker schließt die öffentliche Gemeinderatssitzung.


Dr. Benjamin Bröcker
Bürgermeister


Egbert Bopp
Protokollführer

Gemeinderat Amann



Gemeinderätin Kurz



Amtliche Bekanntmachung

Öffentliche Gemeinderatsitzung

Die nächste öffentliche Gemeinderatssitzung findet **am Dienstag, 6. Dezember 2022 um 19.00 Uhr** im Bürgersaal der Gemeinde Horben statt. Die Bevölkerung ist dazu herzlich eingeladen.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

01. Neufassung der Verbandssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Hexental
- Beratung und Beschlussfassung -
02. Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG)
- Beratung und Beschlussfassung -
03. Gesetzgeberische Debatte um eine weitere Verlängerung der Optionsfrist zum § 2b Umsatzsteuergesetz
- Beschluss über die weitere Vorgehensweise -
04. Neubau eines Einfamilienhauses mit Carport, Am Farnberg 8, Flst.-Nr. 87/24
- Beratung und Beschlussfassung -
05. Abbruch einer Scheune und Anbau eines Wohngebäudes mit 3 Wohneinheiten an bestehendes Wohnhaus Am Hansehof 1, FlSt.Nr. 84
- Beratung und Beschlussfassung -
06. Bekanntgaben des Bürgermeisters
07. Anfragen der Gemeinderätinnen und Gemeinderäte
08. Anfragen der Zuhörerinnen und Zuhörer

Wir weisen zudem darauf hin, dass die Tagesordnung sowie die Beratungsvorlagen bis spätestens am Freitag vor der Sitzung auf der Homepage der Gemeinde veröffentlicht werden.



Dr. Benjamin Bröcker
Bürgermeister

Gremium		Gemeinderat
Sitzung		öffentlich
Sitzungstag		06.12.2022
Aktenzeichen		031.01
Bearbeiter		HAL Bopp
Beratungsvorlage Nr.		46/2022

Beratungsvorlage zu TOP 1

Neufassung der Verbandssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Hexental - Beratung und Beschlussfassung -

1. Sachverhalt

Auf die Beratungsvorlage Nr. 42 Az: 42/2022 der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 08.11.2022 wird verwiesen.

Der Gemeinderat hatte in seiner letzten Sitzung der Neufassung der Verbandssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Hexental nicht zugestimmt

Auch in den anderen Mitgliedsgemeinden der VG Hexental wurden Beschlüsse zur Neufassung gefasst. Die Gemeinderäte in Merzhausen, Sölden und Au haben der vorgeschlagenen Fassung zugestimmt. Demgegenüber haben die Gemeinderäte in Horben und Wittnau ihre Zustimmung nicht erteilt, aber bisher auch keinem anderen Entwurf zugestimmt. Hintergrund waren insbesondere Bedenken aufgrund der Kurzfristigkeit der Entscheidung, der Komplexität der Materie und wegen der erstmals ausformulierten Zuständigkeiten von Vorstandsvorsitzendem, Verwaltungsrat und Verbandsversammlung. Nachdem zwischenzeitlich diese Punkte erläutert werden konnten, soll nun am 6. Dezember in Horben bzw. am 8. Dezember in Wittnau eine erneute Beschlussfassung erfolgen.

Grundsätzlich soll an dem bisherigen Satzungsentwurf festgehalten werden. Da Änderungen bei den Erfüllung- und Erledigungsaufgaben aber der Zustimmung aller Mitgliedsgemeinden bedürfen, könnte die neue Verbandssatzung in der bisherigen Fassung bei uneinheitlicher Beschlussfassung nicht wie vorgesehen der Verbandsversammlung zum Beschluss vorgelegt werden. Um eine einheitliche Beschlussfassung zu erreichen, soll deshalb nun vorsorglich und hilfsweise ein Vorratsbeschluss als Minimalkonsens gefasst werden.

Hierfür wurde ein neuer Satzungsentwurf erarbeitet, der insbesondere die umsatzsteuerlichen Kriterien erfüllt, die bisher über die VG wahrgenommenen Aufgaben beinhaltet und darüber hinaus nur kleinere redaktionelle Änderungen beinhaltet. Die Zuständigkeitsregelungen von Vorstandsvorsitzendem, Verwaltungsrat und Verbandsversammlung sind wieder herausgenommen worden und sollen nun neben weiteren Punkten in einem extern moderierten Verfahren innerhalb der ersten vier Monate des nächsten Jahres diskutiert und neu festgelegt werden. Die Bereitstellung entsprechender Mittel im Haushalt 2023 der VG ist vorgesehen.

Alle weiteren Änderungen sollen letztlich in eine neue Verbandssatzung münden, welche Ende 2023 beschlossen und zum 1. Januar 2024 in Kraft treten soll.

Der Entwurf der Neufassung der Verbandssatzung mit konkreten Zuständigkeitsregelungen stellt den Status quo des Verbandes dar. Der Vorratsbeschluss fällt demgegenüber hinter den Status quo zurück, da der seit Jahrzehnten tatsächlich bestehende Verwaltungsrat bewusst nicht in die Satzung aufgenommen wird.

Ferner wird beim Vorratsbeschluss trotz Empfehlung der Rechtsaufsicht keine exakte Zuständigkeitsabgrenzung zwischen den Verbandsorganen vorgenommen. Damit bleiben die genauen Verantwortlichkeiten unbestimmt, da in Ermangelung einer Regelung in der Satzung die nicht konkret ausformulierten gesetzlichen Regelungen gelten. Faktisch wird damit die Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden auf das gesetzliche Minimum begrenzt, was die administrative Arbeit des Verbandes in Zukunft zeitintensiver und bürokratischer machen würde, als dies in der Vergangenheit der Fall war.

Daher soll in der heutigen Sitzung nochmals über den Entwurf der Neufassung der Verbandssatzung mit konkreten Zuständigkeitsregelungen (Status Quo) abgestimmt werden. Es ist aus formellen Gründen unabdingbar, zunächst über den weitreichenderen Satzungsentwurf und danach über den Satzungsentwurf ohne Verwaltungsrat (Vorratsbeschluss) abzustimmen.

II. Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Im Falle einer Nichtanpassung droht aufgrund § 2 b Umsatzsteuergesetz eine Verteuerung für bestimmte Leistungsaustausche.

III. Beschlussvorschlag:

1. Einer Neufassung der Verbandssatzung in der vorliegenden Form mit konkreten Zuständigkeitsregelungen wird zugestimmt.
2. Sollte keine einheitliche Zustimmung der Hexentalgemeinden zu der vorliegenden Neufassung der Verbandssatzung unter Ziffer 1 erfolgen, stimmt der Gemeinderat einer Neufassung der Verbandssatzung in der vorliegenden Form ohne Verwaltungsrat zu (Vorratsbeschluss).
3. Die Vertreter der Gemeinde in der Verbandsversammlung werden beauftragt, die Satzung in der Verbandsversammlung entsprechend zu beschließen.
4. Über den Inhalt einer neuen Verbandssatzung mit Gültigkeit zum 1. Januar 2024 wird in 2023 beraten. Die Debatte darüber soll mit einem externen Moderator/Mediator innerhalb der ersten vier Monate in 2023 starten. Die Ergebnisse der Debatte sollen im Herbst 2023 in den Gemeinderäten beraten und sodann der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden.
5. Im VG-Haushalt sollen 10.000 Euro für eine externe Moderation/Mediation vorgesehen werden.

Anlagen

- Entwurf Verbandssatzung der VG Hexental mit konkreten Zuständigkeitsregelungen
- Entwurf der Verbandssatzung der VG Hexental ohne Verwaltungsrat (Gemeindeverwaltungsverband)

Verwaltungsgemeinschaft Hexental

Körperschaft des öffentlichen Rechts (GVV)

Mitgliedsgemeinden: Au, Horben, Merzhausen, Sölden und Wittnau



Verbandssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Hexental (Gemeindeverwaltungsverband)

Az. 031.01:6-10.10

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 5 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) hat die Verbandsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Hexental am **8. Dezember 2022** folgende Änderung und Neufassung der Verbandssatzung beschlossen:

§ 1

Mitglieder, Name und Sitz des Verbandes

- (1) Die Gemeinden Au, Horben, Merzhausen, Sölden und Wittnau, Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald, im folgenden Mitgliedsgemeinden genannt, bilden unter dem Namen "Verwaltungsgemeinschaft Hexental (GVV)" einen Gemeindeverwaltungsverband.
- (2) Der Gemeindeverwaltungsverband, im folgenden Verband genannt, hat seinen Sitz in Merzhausen.

§ 2

Aufgaben des Verbandes

- (1) Der Verband stellt zur Erfüllung seiner Erledigungs- und Erfüllungsaufgaben Beamte mit der Befähigung zum Gemeindefachbeamten und sonstige Bedienstete zur Verfügung. Er hat das Recht, Beamte zu ernennen.
- (2) Der Verband erledigt für seine Mitgliedsgemeinden in deren Namen die folgenden Angelegenheiten und Geschäfte der Gemeindeverwaltung nach den Beschlüssen und Anordnungen der Gemeindeorgane (Erledigungsaufgaben):
 1. die Haushaltsplan-, Abgaben-, Kassen- und Rechnungsgeschäfte **unter Einschluss von Stundung, Erlass und Beitreibung von Forderungen**,
 2. die **technischen Angelegenheiten bei der verbindlichen Bauleitplanung und der Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen sowie von** Maßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz,
 3. die Planung, Bauleitung und örtliche Bauaufsicht bei den Vorhaben des Hoch- und Tiefbaus,
 4. **die Bearbeitung von Anträgen für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung gemäß den Wasser- und Abwassersatzungen der Mitgliedsgemeinden,**

5. die Prüfung von Bauanträgen und Bauvoranfragen im Rahmen der Zuständigkeiten der Mitgliedsgemeinden gemäß Landesbauordnung für Baden-Württemberg und Baugesetzbuch einschließlich der Durchführung der Angrenzeranhörung sowie die Vorbereitung von Gemeinderatsentscheidungen der Mitgliedsgemeinden,
6. die Herausgabe des Amtlichen Mitteilungsblattes der Verwaltungsgemeinschaft Hexental, des Zweckverbandes Wasserversorgung Hexental und der Gemeinden Au, Horben, Merzhausen, Sölden und Wittnau,
7. die Koordination von Aufgaben im Bereich des Klima- und Umweltschutzes,
8. die Terminkoordination und Abstimmung von Aufgaben des Datenschutzes innerhalb der Mitgliedsgemeinden,
9. die Koordination von Aufgaben im Sinne des Onlinezugangsgesetzes (OZG),
10. die Terminkoordination und Abstimmung von Aufgaben des Arbeitsschutzes innerhalb der Mitgliedsgemeinden,
11. EDV-Angelegenheiten hinsichtlich gemeinsam genutzter Hard- und Software,
12. die Bearbeitung von Anfragen des Gutachterausschusses,
13. weitere Aufgaben, die dem Verband von einzelnen Mitgliedsgemeinden mit Zustimmung der Verbandsversammlung zur Erledigung übertragen werden.

Die Vorbereitung der Sitzungen und der Vollzug von Beschlüssen der Gemeinderäte und seiner Ausschüsse für die Erledigungsaufgaben der Mitgliedsgemeinden erfolgt durch die Verbandsverwaltung.

Die Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden können im Rahmen der Erledigungsaufgaben der Verbandsverwaltung Sachweisungen erteilen.

- (3) Der Verband erfüllt anstelle seiner Mitgliedsgemeinden in eigener Zuständigkeit die folgenden Aufgaben (Erfüllungsaufgaben):
 1. die vorbereitende Bauleitplanung,
 2. die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast für Gemeindeverbindungsstraßen, soweit sie den Herstellungsaufwand betreffen,
 3. die **Unterhaltung und** den Ausbau der Gewässer zweiter Ordnung,
 4. den Bau und die Unterhaltung von Rückhaltebecken
 5. die Aufgaben des Standesamts nach dem Personenstandsrecht,
 6. die Aufgaben des Gemeindlichen Vollzugsdienstes (GVD),
 7. die **Ausstellung von Fischereischeinen.**
- (4) Der Verband nimmt ferner die ihm sonst noch durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes übertragenen Aufgaben wahr.

§ 3 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

1. Der Verbandsvorsitzende
2. Der Verwaltungsrat
3. Die Verbandsversammlung

§ 4 Verbandsvorsitzender

- (1) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung.
- (2) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit und diese Verbandssatzung keine Bestimmungen über den Verbandsvorsitzenden enthalten, finden auf diesen die Vorschriften der GemO über den Bürgermeister entsprechende Anwendung.
- (3) Der Verbandsvorsitzende und seine vier Stellvertreter werden auf die Dauer von vier Jahren von der Verbandsversammlung gewählt. Sie müssen Bürgermeister einer Mitgliedsgemeinde sein. Scheiden sie vorzeitig aus der Verbandsversammlung aus, so findet für den Rest ihrer Amtszeit eine Neuwahl statt. Übt ein Bürgermeister eine Doppel- oder Mehrfachfunktion aus, reduziert sich die Anzahl der Stellvertreter entsprechend.
- (4) Der Verbandsvorsitzende ist zuständig für
 1. die Entscheidung zur Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelfall oder für die Sachgemeinschaft nicht mehr als 20.000 Euro betragen,
 2. die Entscheidung über außer- oder überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die sich um nicht mehr als 5.000 Euro gegenüber dem Planansatz im Haushalt des Verbandes auswirken und nicht über ein Budget gedeckt sind,
 3. die Entscheidung über die Anstellung und Entlassung befristet Beschäftigter, von Aushilfskräften, Auszubildenden und Verwaltungspraktikanten,
 4. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu sechs Monaten in unbeschränkter Höhe, von mehr als sechs Monaten bis zu zwölf Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 50.000 Euro,
 5. den Verzicht auf Ansprüche des Verbandes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung nicht mehr als 10.000 Euro beträgt,
 6. die Entscheidung über den Abschluss von Dienst- und Werkverträgen, denen persönliche Dienstleistungen zugrunde liegen, sowie die Beauftragung von Architekten, wenn die Gegenleistung höchstens 5.000 Euro beträgt,
 7. Bewilligung von Zuschüssen und Darlehen an Vereine, Verbände usw. sowie Freigigkeitsleistungen, soweit diese im Haushaltsplan nicht einzeln ausgewiesen sind, bis höchstens 2.000 Euro oder soweit im Haushaltsplan einzeln genannt,
 8. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen,

9. Führung von Rechtsstreitigkeiten, wenn der Streitwert nicht mehr als 20.000 Euro beträgt,
10. Abschluss von Vergleichen, wenn das Zugeständnis der Verwaltungsgemeinschaft nicht mehr als 20.000 Euro beträgt,
11. Erteilung von allgemeinen Prozessvollmachten zur Durchführung von Rechtsstreitigkeiten,
12. Entscheidung über die Stellung von Strafanzeigen wegen strafbarer Handlungen zum Nachteil der Verwaltungsgemeinschaft,
13. Entscheidung über die Festsetzung von Zwangsgeldern und Geldbußen.

§ 5 **Verwaltungsrat**

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus den gesetzlichen Vertretern der Mitgliedsgemeinden (Bürgermeistern).
- (2) Der Verwaltungsrat ist zuständig für
 1. die Entscheidung zur Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelfall oder für die Sachgemeinschaft mehr als 20.000 Euro und bis 50.000 Euro betragen,
 2. die Beschlussfassung über außer- oder überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die sich um mehr als 5.000 Euro und bis 12.000 Euro gegenüber dem Planansatz im Haushalt des Verbandes auswirken,
 3. die Entscheidung über die Ernennung, Anstellung und Entlassung der Beamten bis Besoldungsgruppe A12 und der sonstigen leitenden Beschäftigten des Verbandes bis zur Vergütungsgruppe TVöD Entgeltgruppe 11,
 4. die Stundung von Forderungen im Einzelfall von mehr als sechs Monaten bis zu zwölf Monaten und einem Betrag mehr als 50.000 Euro bis höchstens 80.000 Euro,
 5. den Verzicht auf Ansprüche des Verbandes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung im Einzelfall mehr als 10.000 Euro und nicht mehr als 20.000 Euro beträgt,
 6. die Entscheidung über den Abschluss von Dienst- und Werkverträgen, denen persönliche Dienstleistungen zugrunde liegen, sowie die Beauftragung von Architekten, wenn die Gegenleistung mehr als 5.000 Euro, aber weniger als 20.000 Euro beträgt,
 7. Bewilligung von Zuschüssen und Darlehen an Vereine, Verbände usw. sowie Freigigkeitsleistungen, soweit diese im Haushaltsplan nicht einzeln ausgewiesen sind, von mehr als 2.000 Euro, aber nicht mehr als 10.000 Euro,
 8. Übernahme von Bürgschaften (ohne Ausfallbürgschaften für den sozialen Wohnungsbau), Verpflichtungen aus Gewährverträgen und die Bestellung von Sicherheiten bis höchstens 50.000 Euro,

9. Mitgliedschaft bei Vereinen, Verbänden und Organisationen mit einem jährlichen Beitrag im Einzelfall bis höchstens 3.000 Euro,
 10. die Entscheidung über die Gewährung von außertariflichen Zulagen,
 11. die Entscheidung über Ersatzansprüche gegen Bedienstete bis höchstens 5.000 Euro,
 12. Bildung von Rückstellungen (Vorentscheidung für die Feststellung des Jahresabschlusses),
 13. Führung von Rechtsstreitigkeiten, wenn der Streitwert mehr als 20.000 Euro und höchstens 50.000 Euro beträgt,
 14. Abschluss von Vergleichen, wenn das Zugeständnis der Verwaltungsgemeinschaft mehr als 20.000 Euro und höchstens 50.000 Euro beträgt.
- (3) Der Verwaltungsrat hat die Angelegenheiten, über die die Verbandsversammlung zu entscheiden hat, vorzubereiten und seine Stellungnahme durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung vortragen zu lassen. Beschlüsse des Verwaltungsrates folgen den Regelungen der Verbandsversammlung gemäß § 7 dieser Satzung (Geschäftsgang).

§ 6

Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden als gesetzlichen Vertretern und je einem Gemeinderat pro angefangenen 1.000 Einwohnern jeder Mitgliedsgemeinde als weitere Vertreter. Die weiteren Vertreter einer jeden Gemeinde werden nach jeder regelmäßigen Gemeinderatswahl von dem neu gebildeten Gemeinderat aus seiner Mitte bestellt.
- (2) Die Verbandsversammlung ist grundsätzlich zuständig für alle Aufgaben des Verbandes, soweit durch diese Satzung nicht Aufgaben dem Verbandsvorsitzenden oder dem Verwaltungsrat zugewiesen sind.
- (3) Scheidet ein als weiterer Vertreter bestellter Gemeinderat vorzeitig aus diesem Amt aus, so endet mit seinem Ausscheiden auch seine Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung. Für den Rest der Amtszeit wird durch die jeweilige Gemeinde eine Ersatzperson bestellt.

§ 7

Geschäftsgang

- (1) Auf die Verbandsversammlung finden die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Geschäftsgang des Gemeinderats entsprechende Anwendung, soweit sich aus dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit und aus dieser Verbandssatzung nichts Anderes ergibt.
- (2) Die Verbandsversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen oder wenn dies eine Mitgliedsgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt.

- (3) Die Verbandsversammlung ist **beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitgliedsgemeinden vertreten sind** sowie die Sitzung ordnungsgemäß geleitet **wird**. Jedes anwesende Mitglied kann nur eine Stimme abgeben.
- (4) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung über Satzungsänderung und Auflösung bedürfen einer Mehrheit der Stimmen von drei Viertel der Mitglieder der Verbandsversammlung. Änderungen von § 2 Abs. **2 und 3** bedürfen außerdem der Zustimmung aller Mitgliedsgemeinden. Im Übrigen bedürfen Beschlüsse der Verbandsversammlung der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitgliedsgemeinden.
- (5) Die Niederschrift über die Verhandlung der Verbandsversammlung ist vom Vorsitzenden, vom Schriftführer und von zwei weiteren Vertretern in der Verbandsversammlung, die nicht Bürgermeister einer Mitgliedsgemeinde sind, zu unterzeichnen. Die Niederschrift über die öffentliche Verhandlung ist den Mitgliedern innerhalb von einem Monat zuzustellen.

§ 8

Aufwandsentschädigung und Sitzungsgelder

Die Aufwandsentschädigung des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter sowie die Entschädigung der Verbandsversammlungsmitglieder und sonstiger ehrenamtlich Tätiger wird durch die Satzung des Verbandes über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit geregelt.

§ 9

Verbandsverwaltung

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 2 stellt der Verband Beamte mit der Befähigung zum Gemeindefachbeamten und sonstige Bedienstete nach Maßgabe des Stellenplanes ein.
- (2) Die Mitgliedsgemeinden können dem Verband Personal, **Räumlichkeiten inklusive Ausstattung und sächliche Verwaltungsmittel** zur Verfügung stellen. **Der Verbandsvorsitzende ist befugt, dem zur Verfügung gestellten Personal im Rahmen der Aufgabewahrnehmung für den Verband Weisungen zu erteilen.**

§ 10

Finanzierung

- (1) **Zur Deckung des Finanzbedarfs** des Verbandes tragen die Mitgliedsgemeinden durch eine allgemeine Verbandsumlage, durch Sonderumlagen, durch kostendeckende Entgelte **und durch Investitionsumlagen** bei.
- (2) Soweit der Finanzbedarf nicht nach den §§ 10 Abs. 3, 4 **und 5** gedeckt ist, wird er durch die allgemeine Verbandsumlage abgegolten. Bemessungsgrundlage für die allgemeine Verbandsumlage sind die Einwohnerzahlen der Mitgliedsgemeinden nach § 143 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg.
- (3) Sonderumlagen werden für die Erfüllung der Aufgaben nach § 2 Abs. 3 Ziff. 2 (Straßen), § 2 Abs. 3 Ziff. 3 (Gewässer), § 2 Abs. 3 Ziff. 4 (Rückhaltebecken) und § 2 Abs. 3 Ziff. 6 (GVD) erhoben und zwar nach folgenden Maßstäben:
 1. für die Aufgaben des Straßenbaulastträgers (§ 2 Abs. 3 Ziff. 2) nach der Anzahl der Kilometer der in jedem Gemeindebereich zu betreuenden Straßen;

2. für den Ausbau der Gewässer (§ 2 Abs. 3 Ziff. 3) vollständig von der Mitgliedsgemeinde, auf deren Gemarkung eine Investitionsmaßnahme durchgeführt wird. Investitionszuschüsse Dritter vermindern die Sonderumlage;
 3. für den Bau von Rückhaltebecken (§ 2 Abs. 3 Ziff. 4) bei Maßnahmen ab dem 01.01.2011 nach folgendem Schlüssel:
Au 13,10 Prozent, Horben 12,40 Prozent, Merzhausen 65,10 Prozent, Wittnau 9,40 Prozent;
 4. für den Betrieb und die Unterhaltung von Rückhaltebecken (§ 2 Abs. 3 Ziff. 4) ab dem 01.01.2011 nach folgendem Schlüssel:
Au 13,10 Prozent, Horben 12,40 Prozent, Merzhausen 65,10 Prozent, Wittnau 9,40 Prozent;
 5. für den Gemeindlichen Vollzugsdienst (§ 2 Abs. 3 Ziff. 6) entsprechend der zeitlichen Inanspruchnahme der daran beteiligten Gemeinden.
- (4) Kostendeckende Entgelte werden für die Aufgabenerledigung nach § 2 Abs. 2 Ziff. 13 erhoben.
- (5) Zur Deckung des Finanzbedarfs für Investitionen erhebt die Verwaltungsgemeinschaft Hexental Investitionsumlagen. Die Investitionsumlagen nach § 10 Abs. 3 werden nach den dort festgelegten Umlageschlüsseln erhoben. Für sonstige Investitionen werden ebenfalls Investitionsumlagen erhoben. Bemessungsgrundlage sind hierfür die Einwohnerzahlen der Mitgliedsgemeinden nach § 143 GemO. Von den Mitgliedsgemeinden erhaltene Investitionszuweisungen sind als Sonderposten für Vermögensgegenstände zu passivieren und entsprechend der Nutzungsdauer der damit finanzierten Vermögensgegenstände ergebniswirksam aufzulösen. Bei den Mitgliedsgemeinden sind die geleisteten Investitionszuweisungen als Sonderposten für geleistete Investitionszuwendungen zu aktivieren und abzuschreiben.
- (6) Die Höhe der Umlagen und Entgelte nach § 10 Abs. 1 wird durch die Haushaltssatzung vorläufig festgesetzt. Diese sind auf Anforderung am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Rechnungsjahres zu je einem Viertel fällig. Die endgültige Festsetzung erfolgt mit der Feststellung des Jahresabschlusses und ist nach Anforderung fällig.
- (7) Zur Finanzierung der Leistungen nach § 9 Abs. 2 sind gesonderte Vereinbarungen mit den betreffenden Mitgliedsgemeinden zu treffen.
- (8) Die Kosten punktueller Änderungen des Flächennutzungsplans sind von der beantragenden Gemeinde zu tragen.

§ 11 Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den einzelnen Mitgliedsgemeinden in Form des jeweils festgelegten Bekanntmachungsrechts.

§ 12 Neuaufnahme und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern, Auflösung des Verbandes

Weitere Gemeinden können in den Verband nur zu Beginn eines Haushaltsjahres aufgenommen werden. Entsprechendes gilt für das Ausscheiden einer Mitgliedsgemeinde aus dem Verband. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen der §§ 59 bis 62 GemO verwiesen.

§ 13 Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Umlagen, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelte) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

§ 14 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 10. Dezember 2015 sowie die 1. Änderungssatzung vom 6. Oktober 2021 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Verwaltungsgemeinschaft Hexental geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Merzhausen, den

(Siegel)

Dr. Christian Ante
Verbandsvorsitzender

Die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Hexental haben der Neufassung der Satzung wie folgt zugestimmt:

- Gemeinde Au: Gemeinderatsbeschluss vom
- Gemeinde Horben: Gemeinderatsbeschluss vom
- Gemeinde Merzhausen: Gemeinderatsbeschluss vom 10. November 2022
- Gemeinde Sölden: Gemeinderatsbeschluss vom 23. November 2022
- Gemeinde Wittnau: Gemeinderatsbeschluss vom

Verwaltungsgemeinschaft Hexental

Körperschaft des öffentlichen Rechts (GVV)

Mitgliedsgemeinden: Au, Horben, Merzhausen, Sölden und Wittnau



Verbandssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Hexental (Gemeindeverwaltungsverband)

Az. 031.01:6-10.10

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 5 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) hat die Verbandsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Hexental am **8. Dezember 2022** folgende Änderung und Neufassung der Verbandssatzung beschlossen:

§ 1

Mitglieder, Name und Sitz des Verbandes

- (1) Die Gemeinden Au, Horben, Merzhausen, Sölden und Wittnau, Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald, im folgenden Mitgliedsgemeinden genannt, bilden unter dem Namen "Verwaltungsgemeinschaft Hexental (GVV)" einen Gemeindeverwaltungsverband.
- (2) Der Gemeindeverwaltungsverband, im folgenden Verband genannt, hat seinen Sitz in Merzhausen.

§ 2

Aufgaben des Verbandes

- (1) Der Verband stellt zur Erfüllung seiner Erledigungs- und Erfüllungsaufgaben Beamte mit der Befähigung zum Gemeindefachbeamten und sonstige Bedienstete zur Verfügung. Er hat das Recht, Beamte zu ernennen.
- (2) Der Verband erledigt für seine Mitgliedsgemeinden in deren Namen die folgenden Angelegenheiten und Geschäfte der Gemeindeverwaltung nach den Beschlüssen und Anordnungen der Gemeindeorgane (Erledigungsaufgaben):
 1. die Haushaltsplan-, Abgaben-, Kassen- und Rechnungsgeschäfte **unter Einchluss von Stundung, Erlass und Beitreibung von Forderungen**,
 2. die **technischen Angelegenheiten bei der verbindlichen Bauleitplanung und der Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen sowie von** Maßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz,
 3. die Planung, Bauleitung und örtliche Bauaufsicht bei den Vorhaben des Hoch- und Tiefbaus,
 4. **die Bearbeitung von Anträgen für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung gemäß den Wasser- und Abwassersatzungen der Mitgliedsgemeinden,**

5. die Prüfung von Bauanträgen und Bauvoranfragen im Rahmen der Zuständigkeiten der Mitgliedsgemeinden gemäß Landesbauordnung für Baden-Württemberg und Baugesetzbuch einschließlich der Durchführung der Angrenzeranhörung sowie die Vorbereitung von Gemeinderatsentscheidungen der Mitgliedsgemeinden,
6. die Herausgabe des Amtlichen Mitteilungsblattes der Verwaltungsgemeinschaft Hexental, des Zweckverbandes Wasserversorgung Hexental und der Gemeinden Au, Horben, Merzhausen, Sölden und Wittnau,
7. die Koordination von Aufgaben im Bereich des Klima- und Umweltschutzes,
8. die Terminkoordination und Abstimmung von Aufgaben des Datenschutzes innerhalb der Mitgliedsgemeinden,
9. die Koordination von Aufgaben im Sinne des Onlinezugangsgesetzes (OZG),
10. die Terminkoordination und Abstimmung von Aufgaben des Arbeitsschutzes innerhalb der Mitgliedsgemeinden,
11. EDV-Angelegenheiten hinsichtlich gemeinsam genutzter Hard- und Software,
12. die Bearbeitung von Anfragen des Gutachterausschusses,
13. weitere Aufgaben, die dem Verband von einzelnen Mitgliedsgemeinden mit Zustimmung der Verbandsversammlung zur Erledigung übertragen werden.

Die Vorbereitung der Sitzungen und der Vollzug von Beschlüssen der Gemeinderäte und seiner Ausschüsse für die Erledigungsaufgaben der Mitgliedsgemeinden erfolgt durch die Verbandsverwaltung.

Die Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden können im Rahmen der Erledigungsaufgaben der Verbandsverwaltung Sachweisungen erteilen.

- (3) Der Verband erfüllt anstelle seiner Mitgliedsgemeinden in eigener Zuständigkeit die folgenden Aufgaben (Erfüllungsaufgaben):
1. die vorbereitende Bauleitplanung,
 2. die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast für Gemeindeverbindungsstraßen, soweit sie den Herstellungsaufwand betreffen,
 3. die **Unterhaltung und** den Ausbau der Gewässer zweiter Ordnung,
 4. den Bau und die Unterhaltung von Rückhaltebecken
 5. die Aufgaben des Standesamts nach dem Personenstandsrecht,
 6. die Aufgaben des Gemeindlichen Vollzugsdienstes (GVD),
 7. die **Ausstellung von Fischereischeinen.**
- (4) Der Verband nimmt ferner die ihm sonst noch durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes übertragenen Aufgaben wahr.

§ 3 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

1. Der Verbandsvorsitzende
2. Die Verbandsversammlung

§ 4 Verbandsvorsitzender

- (1) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung.
- (2) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit und diese Verbandssatzung keine Bestimmungen über den Verbandsvorsitzenden enthalten, finden auf diesen die Vorschriften der GemO über den Bürgermeister entsprechende Anwendung.
- (3) Der Verbandsvorsitzende und seine vier Stellvertreter werden auf die Dauer von vier Jahren von der Verbandsversammlung gewählt. Sie müssen Bürgermeister einer Mitgliedsgemeinde sein. Scheiden sie vorzeitig aus der Verbandsversammlung aus, so findet für den Rest ihrer Amtszeit eine Neuwahl statt. Übt ein Bürgermeister eine Doppel- oder Mehrfachfunktion aus, reduziert sich die Anzahl der Stellvertreter entsprechend.

§ 5 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden als gesetzlichen Vertretern und je einem Gemeinderat pro angefangenen 1.000 Einwohnern jeder Mitgliedsgemeinde als weitere Vertreter. Die weiteren Vertreter einer jeden Gemeinde werden nach jeder regelmäßigen Gemeinderatswahl von dem neu gebildeten Gemeinderat aus seiner Mitte bestellt.
- (2) Die Verbandsversammlung ist grundsätzlich zuständig für alle Aufgaben des Verbandes, soweit durch diese Satzung nicht Aufgaben dem Verbandsvorsitzenden zugewiesen sind.
- (3) Scheidet ein als weiterer Vertreter bestellter Gemeinderat vorzeitig aus diesem Amt aus, so endet mit seinem Ausscheiden auch seine Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung. Für den Rest der Amtszeit wird durch die jeweilige Gemeinde eine Ersatzperson bestellt.

§ 6 Geschäftsgang

- (1) Auf die Verbandsversammlung finden die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Geschäftsgang des Gemeinderats entsprechende Anwendung, soweit sich aus dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit und aus dieser Verbandssatzung nichts Anderes ergibt.
- (2) Die Verbandsversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen oder wenn dies eine Mitgliedsgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt.

- (3) Die Versammlung ist **beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitgliedsgemeinden vertreten sind** sowie die Sitzung ordnungsgemäß geleitet **wird**. Jedes anwesende Mitglied kann nur eine Stimme abgeben.
- (4) Die Beschlüsse der Versammlung über Satzungsänderung und Auflösung bedürfen einer Mehrheit der Stimmen von drei Viertel der Mitglieder der Versammlung. Änderungen von § 2 Abs. **2 und 3** bedürfen außerdem der Zustimmung aller Mitgliedsgemeinden. Im Übrigen bedürfen Beschlüsse der Versammlung der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitgliedsgemeinden.
- (5) Die Niederschrift über die Verhandlung der Versammlung ist vom Vorsitzenden, vom Schriftführer und von zwei weiteren Vertretern in der Versammlung, die nicht Bürgermeister einer Mitgliedsgemeinde sind, zu unterzeichnen. Die Niederschrift über die öffentliche Verhandlung ist den Mitgliedern innerhalb von einem Monat zuzustellen.

§ 7

Aufwandsentschädigung und Sitzungsgelder

Die Aufwandsentschädigung des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter sowie die Entschädigung der Versammlungsmitglieder und sonstiger ehrenamtlich Tätiger wird durch die Satzung des Verbandes über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit geregelt.

§ 8

Verbandsverwaltung

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 2 stellt der Verband Beamte mit der Befähigung zum Gemeindefachbeamten und sonstige Bedienstete nach Maßgabe des Stellenplanes ein.
- (2) Die Mitgliedsgemeinden können dem Verband Personal, **Räumlichkeiten inklusive Ausstattung und sächliche Verwaltungsmittel** zur Verfügung stellen. **Der Verbandsvorsitzende ist befugt, dem zur Verfügung gestellten Personal im Rahmen der Aufgabewahrnehmung für den Verband Weisungen zu erteilen.**

§ 9

Finanzierung

- (1) **Zur Deckung des Finanzbedarfs** des Verbandes tragen die Mitgliedsgemeinden durch eine allgemeine Verbandsumlage, durch Sonderumlagen, durch kostendeckende Entgelte **und durch Investitionsumlagen** bei.
- (2) Soweit der Finanzbedarf nicht nach § 9 Abs. 3, 4 **und 5** gedeckt ist, wird er durch die allgemeine Verbandsumlage abgegolten. Bemessungsgrundlage für die allgemeine Verbandsumlage sind die Einwohnerzahlen der Mitgliedsgemeinden nach § 143 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg.
- (3) Sonderumlagen werden für die Erfüllung der Aufgaben nach § 2 Abs. 3 Ziff. 2 (Straßen), § 2 Abs. 3 Ziff. 3 (Gewässer), § 2 Abs. 3 Ziff. 4 (Rückhaltebecken) und § 2 Abs. 3 Ziff. 6 (GVD) erhoben und zwar nach folgenden Maßstäben:
 1. für die Aufgaben des Straßenbaulasträgers (§ 2 Abs. 3 Ziff. 2) nach der Anzahl der Kilometer der in jedem Gemeindebereich zu betreuenden Straßen;

2. für den Ausbau der Gewässer (§ 2 Abs. 3 Ziff. 3) vollständig von der Mitglieds-
gemeinde, auf deren Gemarkung eine Investitionsmaßnahme durchgeführt wird. In-
vestitionszuschüsse Dritter vermindern die Sonderumlage;
 3. für den Bau von Rückhaltebecken (§ 2 Abs. 3 Ziff. 4) bei Maßnahmen ab dem
01.01.2011 nach folgendem Schlüssel:
Au 13,10 Prozent, Horben 12,40 Prozent, Merzhausen 65,10 Prozent, Wittnau
9,40 Prozent;
 4. für den Betrieb und die Unterhaltung von Rückhaltebecken (§ 2 Abs. 3 Ziff. 4) ab
dem 01.01.2011 nach folgendem Schlüssel:
Au 13,10 Prozent, Horben 12,40 Prozent, Merzhausen 65,10 Prozent, Wittnau
9,40 Prozent;
 5. für den Gemeindlichen Vollzugsdienst (§ 2 Abs. 3 Ziff. 6) entsprechend der zeitli-
chen Inanspruchnahme der daran beteiligten Gemeinden.
- (4) Kostendeckende Entgelte werden für die Aufgabenerledigung nach § 2 Abs. 2 Ziff. 13
erhoben.
- (5) Zur Deckung des Finanzbedarfs für Investitionen erhebt die Verwaltungsgemeinschaft
Hexental Investitionsumlagen. Die Investitionsumlagen nach § 9 Abs. 3 werden nach
den dort festgelegten Umlageschlüsseln erhoben. Für sonstige Investitionen werden
ebenfalls Investitionsumlagen erhoben. Bemessungsgrundlage sind hierfür die Ein-
wohnerzahlen der Mitgliedsgemeinden nach § 143 GemO. Von den Mitgliedsgemein-
den erhaltene Investitionszuweisungen sind als Sonderposten für Vermögensgegen-
stände zu passivieren und entsprechend der Nutzungsdauer der damit finanzierten
Vermögensgegenstände ergebniswirksam aufzulösen. Bei den Mitgliedsgemeinden
sind die geleisteten Investitionszuweisungen als Sonderposten für geleistete Investi-
tionszuwendungen zu aktivieren und abzuschreiben.
- (6) Die Höhe der Umlagen und Entgelte nach § 9 Abs. 1 wird durch die Haushaltssatzung
vorläufig festgesetzt. Diese sind auf Anforderung am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.
des Rechnungsjahres zu je einem Viertel fällig. Die endgültige Festsetzung erfolgt mit
der Feststellung des Jahresabschlusses und ist nach Anforderung fällig.
- (7) Zur Finanzierung der Leistungen nach § 8 Abs. 2 sind gesonderte Vereinbarungen mit
den betreffenden Mitgliedsgemeinden zu treffen.
- (8) Die Kosten punktueller Änderungen des Flächennutzungsplans sind von der beantra-
genden Gemeinde zu tragen.

§ 10

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den einzelnen Mitgliedsgemein-
den in Form des jeweils festgelegten Bekanntmachungsrechts.

§ 11

Neuaufnahme und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern, Auflösung des Verbandes

Weitere Gemeinden können in den Verband nur zu Beginn eines Haushaltsjahres aufgenom-
men werden. Entsprechendes gilt für das Ausscheiden einer Mitgliedsgemeinde aus dem Ver-
band. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen der §§ 59 bis 62 GemO verwiesen.

§ 12 Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Umlagen, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelte) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

§ 13 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 10. Dezember 2015 sowie die 1. Änderungssatzung vom 6. Oktober 2021 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Verwaltungsgemeinschaft Hexental geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Merzhausen, den

(Siegel)

Dr. Christian Ante
Verbandsvorsitzender

Die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Hexental haben der Neufassung der Satzung wie folgt zugestimmt:

- Gemeinde Au: Gemeinderatsbeschluss vom **XX.** November 2022
- Gemeinde Horben: Gemeinderatsbeschluss vom **XX.** Dezember 2022
- Gemeinde Merzhausen: Gemeinderatsbeschluss vom **XX.** Dezember 2022
- Gemeinde Sölden: Gemeinderatsbeschluss vom **23. November 2022**
- Gemeinde Wittnau: Gemeinderatsbeschluss vom **XX.** Dezember 2022

Gremium		Gemeinderat
Sitzung		Öffentlich
Sitzungstag		06.12.2022
Aktenzeichen		905.16:2-20.14
Bearbeiter		HAL Bopp
Beratungsvorlage Nr.		45/2022

Beratungsvorlage zu TOP 2

Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG)

- Beratung und Beschlussfassung -

I Sachverhalt

Aufgrund der gesetzlichen Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand, die nach derzeitigen Rechtsstand ab dem 1. Januar 2023 zwingend anzuwenden ist, besteht die Möglichkeit, dass einzelne Leistungen der Gemeinde Horben, bei denen Wettbewerb zu privaten Dritten bestehen kann, künftig der Umsatzsteuerpflicht unterliegen. Um umsatzsteuerrechtliche Risiken zu vermeiden, empfiehlt der Gemeinderat Baden-Württemberg die Aufnahme eines „Steuer-Disclaimers“ in die örtlichen Satzungen bzw. Gebührenverzeichnisse.

Entsprechend des Satzungsmusters des Gemeinderates wurde die Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b UStG (§ 2b UStG-Anpassungs-Satzung) für die Gemeinde Horben erarbeitet, die alle im Hinblick auf die Umsetzung der Neuregelung relevanten Satzungen enthält. Für die darin aufgeführten Satzungen ist dabei jeweils die Ergänzung einer Steuerklausel vorgesehen, nach welcher die Entgelte, für die gegebenenfalls künftig eine Umsatzsteuerpflicht bestehen könnte, als Nettobeträge zuzüglich der gesetzlich geregelten Umsatzsteuer zu entrichten sind.

Nachzeitigem Stand wird es dabei nur zu einer Umsatzsteuerpflicht kommen, wenn die in § 2b Abs. 2 Nr. 1 UStG festgeschriebene Grenze für das Vorliegen von größeren Wettbewerbsverzerrungen in Höhe von 17.500 Euro Umsatz aus gleichartigen Tätigkeiten überschritten wird bzw. einzelne Leistungen von den obersten Finanzbehörden des Bundes oder des Landes Baden-Württemberg der Umsatzsteuer unterworfen werden.

II. Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat beschließt die Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b UStG (§ 2b UStG-Anpassungs-Satzung) entsprechend dem beigefügten Satzungsentwurf.

Anlage:

Entwurf der Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b UStG (§ 2b UStG-Anpassungs-Satzung)



**Gemeinde Horben
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald**

**Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b UStG
(§ 2b UStG-Anpassungs-Satzung)**

Az.: 905.16:2-20.14

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und den §§ 2, 6, 11, 13, 17, 20, 42 und 43 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in Verbindung mit den §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes Baden-Württemberg (BestattG), § 34 des Feuerwehrgesetzes (FwG) für Baden-Württemberg und § 132 Baugesetzbuch (BauGB) hat der Gemeinderat der Gemeinde Horben am 6. Dezember 2022 folgende Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b UStG (§ 2b UStG-Anpassungs-Satzung) beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Friedhofssatzung**

Die Friedhofssatzung in der Fassung vom 13. Dezember 2011 wird wie folgt geändert:

Nach § 26 wird folgender § 26a eingefügt:

**§ 26a
Umsatzsteuer**

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelte) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

**Artikel 2
Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung
(Abwassersatzung – AbwS) der Gemeinde Horben**

Die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Gemeinde Horben in der Fassung vom 7. Dezember 2021 wird wie folgt geändert:

Nach § 49 wird folgender § 49a eingefügt:

§ 49a Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelte) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 3 Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe (Kurtaxesatzung – KTS)

Die Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe (Kurtaxesatzung – KTS) in der Fassung vom 27. April 2021 wird wie folgt geändert:

Nach § 10 wird folgender § 10a eingefügt:

§ 10a Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelte) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

Artikel 4 Satzung - Kostenordnung - über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Horben

Die Satzung - Kostenordnung - über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Horben in der Fassung vom 27. Oktober 1993, zuletzt geändert am 27. November 2001 durch die Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen der Gemeinde Horben an den EURO (Euro-Anpassungs-Satzung), wird wie folgt geändert:

Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

§ 5a Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelte) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

Artikel 5 Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen

Die Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Fassung vom 28. Oktober 1981, zuletzt geändert am 27. November 2001 durch die Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen der Gemeinde Horben an den EURO (Euro-Anpassungs-Satzung), wird wie folgt geändert:

Nach § 12 wird folgender § 12a eingefügt:

§ 12a Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelte) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

Artikel 6 Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter (Kleininleiterabgabensatzung – KIES)

Die Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter (Kleininleiterabgabensatzung – KIES) in der Fassung vom 20. Oktober 1998, zuletzt geändert am 11. Dezember 2001, wird wie folgt geändert:

Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

§ 7a Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelte) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

Artikel 7 Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach § 8a BNatSchG

Die Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach § 8a BNatSchG in der Fassung vom 24. September 1996 wird wie folgt geändert:

Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

§ 7a Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelte) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

Artikel 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der zu ändernden Satzungen unberührt. Für Entgelte, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31. Dezember 2022 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt ihrer Entstehung gegolten haben.

Horben, den 6. Dezember 2022

(Siegel)

Dr. Benjamin Bröcker
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausfertigungsvermerk:

Hiermit bestätige ich, dass der Inhalt dieser Satzung unter Beachtung des vorstehenden Verfahrens mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderats der Gemeinde Horben übereinstimmt.

Horben, den

.....

- Siegel -

Dr. Benjamin Bröcker
Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Bekanntmachung erfolgte durch Hinweis auf diesen Aushang im Mitteilungsblatt Nr. vom

Horben, den

.....

- Siegel -

Dr. Benjamin Bröcker
Bürgermeister

Gremium		Gemeinderat
Sitzung		Öffentlich
Sitzungstag		06.12.2022
Aktenzeichen		905.16:2-20.14
Bearbeiter		Christina Mangold VG Hexental
Beratungsvorlage Nr.		49/2022

Beratungsvorlage zu TOP 3

Gesetzgeberische Debatte um eine weitere Verlängerung der Optionsfrist zum § 2b Umsatzsteuergesetz

- Beschluss über die weitere Vorgehensweise

I. Sachverhalt

Durch das Steueränderungsgesetz 2015 wurde die Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (u. a. Gemeinden) grundlegend reformiert. Danach ist die Gemeinde grundsätzlich unternehmerisch tätig, es sei denn sie übt Tätigkeiten auf öffentlich-rechtlicher Grundlage aus und die Behandlung als Nichtunternehmer führt nicht zu größeren Wettbewerbsverzerrungen.

Der Rat der Gemeinde Horben hat in seiner Sitzung am 14. Dezember 2016 beschlossen, dass die gesetzlich mögliche Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2020 angewendet wird. Durch das Corona-Steuerhilfegesetz vom 19. Juni 2020 wurde diese Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2022 verlängert.

Mit Schreiben vom 16. November 2022 hat der Gemeindetag Baden-Württemberg über die gesetzgeberische Debatte zu einer weiteren Verlängerung der Übergangsfrist um zwei Jahre im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2022 informiert. Da die finale Entscheidung darüber durch den Bundesrat erst am 16. Dezember 2022 erfolgen wird und weitere Einzelheiten derzeit noch nicht bekannt sind, hat nun im Gemeinderat ein Vorratsbeschluss über das weitere Vorgehen zu erfolgen.

Die Vorbereitungen zur Umstellung auf § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) sind bei der Gemeinde Horben grundsätzlich weit vorangeschritten, jedoch konnte bisher noch nicht für alle relevanten Sachverhalte eine finale Klärung erfolgen. Hier ist insbesondere die umsatzsteuerrechtliche Behandlung der Kurtaxe zu nennen. In einem Vorabentscheidungsersuchen hat der Bundesfinanzhof hierzu aktuell dem Europäischen Gerichtshof die Frage vorgelegt, ob eine Gemeinde, die eine Kureinrichtung betreibt, mit dieser überhaupt wirtschaftlich tätig ist.

Ein finanzieller Vorteil durch die Anwendung des § 2b UStG ist derzeit nicht zu erkennen. Gleichzeitig bringt die weitere Anwendung des § 2 Abs. 3 UStG – und somit die Inanspruchnahme der etwaigen Verlängerung der Optionsfrist bis zum 31. Dezember 2024 – wertvolle Zeit für die Schulung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Klärung der noch offenen Sachverhalte sowie den noch anstehenden Aufbau eines Tax Compliance Management-Systems.

Die Verwaltung empfiehlt daher von einer möglichen Verlängerung der Optionsfrist Gebrauch zu machen.

II. Beschlussvorschlag

1. Sofern die angekündigte Verlängerung der Optionsfrist vom Gesetzgeber beschlossen wird, stimmt der Gemeinderat der Verlängerung der Optionsfrist bis zum 31. Dezember 2024 zu.
2. Sofern es für die Inanspruchnahme der etwaigen Verlängerung der Optionsfrist einer entsprechenden Erklärung gegenüber dem Finanzamt bedarf, wird der Bürgermeister vom Gemeinderat ermächtigt diese abzugeben.

Gremium		Gemeinderat
Sitzung		Öffentlich
Sitzungstag		06.12.2022
Aktenzeichen		632.6-30.12
Bearbeiter		Sabine Grunau
Beratungsvorlage Nr.		47/2022

Beratungsvorlage zu TOP 4

Neubau eines Einfamilienhauses mit Carport, Am Farnberg 8, F1St.Nr. 87/24

I. Allgemeine Bemerkungen

Das Bauvorhaben befindet sich im Bebauungsplangebiet „Im Bohrer“. Geplant ist ein Einfamilienhaus mit Carport, in ökologischer und Niedrigenergiebauweise. Der Wunsch ist es, möglichst wenig Grundfläche und Geländeoberfläche zu beanspruchen. Laut Bauherrschaft ist das Haus daher schmal gehalten und bleibt deutlich unter der zulässigen Firsthöhe (1,56 m niedriger). Mit der Planung wird die zulässige Traufhöhe überschritten, um bei lediglich 1,5geschossiger Bauweise das DG sinnvoll nutzen zu können. Durch den ökologischen Holzbau ist ein stärkerer Deckenaufbau notwendig.

Mit der Planung werden folgende Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes beantragt:

Bauplanungsrecht:

Traufhöhe

Zulässig ist eine Traufhöhe von 4,20 m ab festgesetzter Erdgeschossfußbodenhöhe. Geplant ist eine Überschreitung von 0,60 m.

Die Bauherrschaft deutet in der Bilddokumentation an (siehe Bilddokumentation S. 8), dass das Gebäude „Am Farnberg 4“ eine geschätzte Traufhöhe von ca. 6 m aufweisen würde. Beantragt und genehmigt wurde dort keine Überschreitung der Traufhöhe. Bei dieser Inaugenscheinnahme sollte beachtet werden, dass die Traufhöhe ab der Erdgeschossfußbodenhöhe zu messen ist.

Garagen und Stellplätze

Für Garagen, die innerhalb des Baufensters hergestellt werden, darf dieses um max. 1,50 m überschritten werden. Vorliegend wird das Baufenster um 2,50 m überschritten. Damit wird eine Befreiung von zusätzlich 1,0 m beantragt.

Überbaubare Grundstücksfläche

Das festgesetzte Baufenster wird insgesamt nicht ausgenutzt. Der gewählte Standort des Baukörpers wurde damit begründet, dass unnötige Geländemodellierungen vermieden werden sollen (stark ansteigendes Gelände).

Mit dem Haus wird das Baufenster an der Südwestseite um 1,04 m² überschritten.

Der Bebauungsplan lässt eine Überschreitung der Baugrenzen bis max. 6 m² zu. Die Überschreitung mit dem Haus von 1,04 m² ist deshalb zulässig.

Damit ist der Befreiungsantrag zur überbaubaren Grundstücksfläche hinfällig. Ein Beschluss zur Erteilung des Einvernehmens ist deshalb nicht notwendig.

Bauordnungsrecht

Dacheindeckung

Zulässig	rote bis dunkelrote Farbtöne
Geplant	Grautöne

Die Bauherrschaft begründet dies damit, dass die geplanten großzügigen Photovoltaikanlagen optisch mehr mit einer grauen Dacheindeckung verschmelzen.

Dachneigung/-gestaltung Garagen und Carports

Zulässig	Satteldach mit mind. 18 Grad
Geplant	begrüntes Flachdach (wie Nachbarschaft)

Geländemodellierungen

Zulässig sind Geländeaufschüttungen und –abgrabungen bis zu 0,80 m. Bei Terrassen und steilen Hanglagen können Ausnahmen zugelassen werden.

Die geplanten Abgrabungen/Modellierungen sind den Maßketten in den Ansichten zu entnehmen.

Die Bauherrschaft ist der Meinung, dass sich das geplante Bauvorhaben insgesamt harmonisch in die Umgebungsbebauung integrieren würde. Zur Darstellung ist den Antragsunterlagen eine Fotodokumentation beigefügt.

Bei der Entscheidung der planungsrechtlichen Zulässigkeit von Bauvorhaben ist das Einvernehmen der Gemeinde gefragt. Über Ausnahmen und Befreiungen bauordnungsrechtlicher Art entscheidet das Landratsamt. Das Meinungsbild der Gemeinde kann jedoch abgefragt und an das Landratsamt weitergegeben werden.

II. Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat erteilt oder - versagt – gemäß § 31 und § 36 BauGB das Einvernehmen zu den beantragten Befreiungen im Zusammenhang mit dem Bauantrag auf Neubau eines Einfamilienhauses mit Carport, Am Farnberg 8, F1St.Nr. 87/24

LAGEPLAN

(zeichnerischer Teil) gem. § 4 LBOVVO

STADT/GEMEINDE: HORBEN
 GEMARKUNG: HORBEN
 LANDKREIS: BREISAGAU-HOCHSCHWARZWALD
 FLURSTÜCK: 87/24



Dipl.-Ing. Niels-Uwe Escher

Sachverständiger nach § 5 Abs. 2 LBOVVO B-W

79111 Freiburg i.Br. 79682 Todtmoos

Am Dorfbach 16 Haldenweg 5

Tel. 0761-38424355 Tel. 07674-1320

Freiburg, den 15.09.2022

www.geo-escher.de



WA1	II(I+ID)
0,4	-
35-42°	E/D

± 0,00 (RFB EG)
 = 449,60 mü.NN

Abstandsflächen $T = (Hw + 1/4 Hg) \times 0.4$

$T(\min) 2.50 = 6.25 \times 0.4$ alle $Hw < 6.25$

--- Baugrenze

graph. Dateiauszug 1:500

(c) staatliche Vermessungsverwaltung Baden-Württemberg

Darstellung entspricht dem Liegenschaftskataster.

Abweichungen gegenüber dem Grundbuch sind möglich.



Bauantrag

PROJEKT
**Neubau eines
 Einfamilienhauses
 mit Carport**

GRUNDSTÜCK
**Am Farnberg 8
 79289 Horben
 Flst. 87/24**

BAUHERR
**Maïke Reinhardt
 Jürgen Kern
 Heubergstr. 52
 70188 Stuttgart**

.....
 Unterschrift

**Übersicht
 M 1:200**

BATUM
04.11.2022

BEYER WEITBRECHT STÖTZ
 PARTNER
 FREIE ARCHITECTEN MBB
 STRAUSSWEG 26
 70184 STUTTGART
 TELEFON 0711 12 09 33 30
 MAIL@BWS-ARCHITECTEN.DE

.....
 122.27 sch LH

Diese Zeichnung ist urheberrechtlich geschützt und darf ohne unsere schriftliche Zustimmung keinem Dritten inhaltlich mitgeteilt noch ausgehändigt werden.



NORDOST

Bauantrag

PROJEKT
Neubau eines Einfamilienhauses mit Carport

GRUNDSTÜCK
**Am Farnberg 8
 79289 Horben
 Flst. 87/24**

BAUHERR
**Maïke Reinhardt
 Jürgen Kern
 Heubergstr. 52
 70188 Stuttgart**

Unterschrift

 Unterschrift



NORDWEST

Ansichten M 1:100

DATUM
04.11.2022

BEYER WEITBRECHT STOLTZ
 + PARTNER
 FREIE ARCHITECTEN MBB
 STRAUSSWEG 26
 70184 STUTTGART

TELEFON 0711 12 09 33 30
 MAIL@BWS-ARCHITECTEN.DE

Unterschrift

 122.27 sch LH

Diese Zeichnung ist urheberrechtlich geschützt und darf ohne unsere schriftliche Zustimmung keinem Dritten inhaltlich mitgeteilt noch ausgehändigt werden.

Bauantrag

PROJEKT
 Neubau eines
 Einfamilienhauses
 mit Carport

GRUNDSTÜCK
 Am Farnberg 8
 79289 Horben
 Flst. 87/24

BAUHERR
 Maïke Reinhardt
 Jürgen Kern
 Heubergstr. 52
 70188 Stuttgart

Unterschrift

Unterschrift

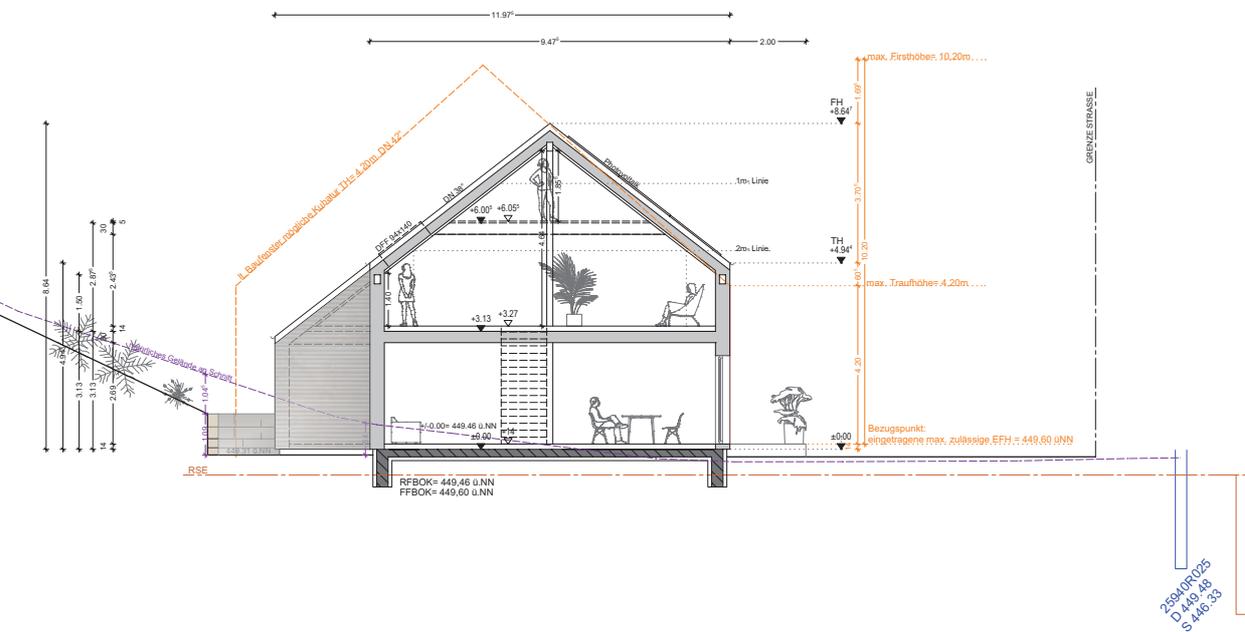
Schnitt M 1:100

DATUM
 04.11.2022

BEYER WEITBRECHT STOTZ
 + PARTNER
 FREIE ARCHITEKTEN MBB
 STRAUSSWEG 26
 70184 STUTTGART
 TELEFON 0711 12 09 33 30
 MAIL@BWS-ARCHITEKTEN.DE

Unterschrift

122.27 sch LH



Diese Zeichnung ist urheberrechtlich geschützt und darf ohne unsere schriftliche Zustimmung keinem Dritten inhaltlich mitgeteilt noch ausgehändigt werden.



Ehemaliges Elternhaus grün / Blick aus dem Westen / Baugrund rechts davon



Ehemaliges Elternhaus grün / Baugrundstück gelb



Jürgen Kern auf dem Baugrundstück



Zugang zum Wohngebiet von der Schauinslandstraße / Neubau orange





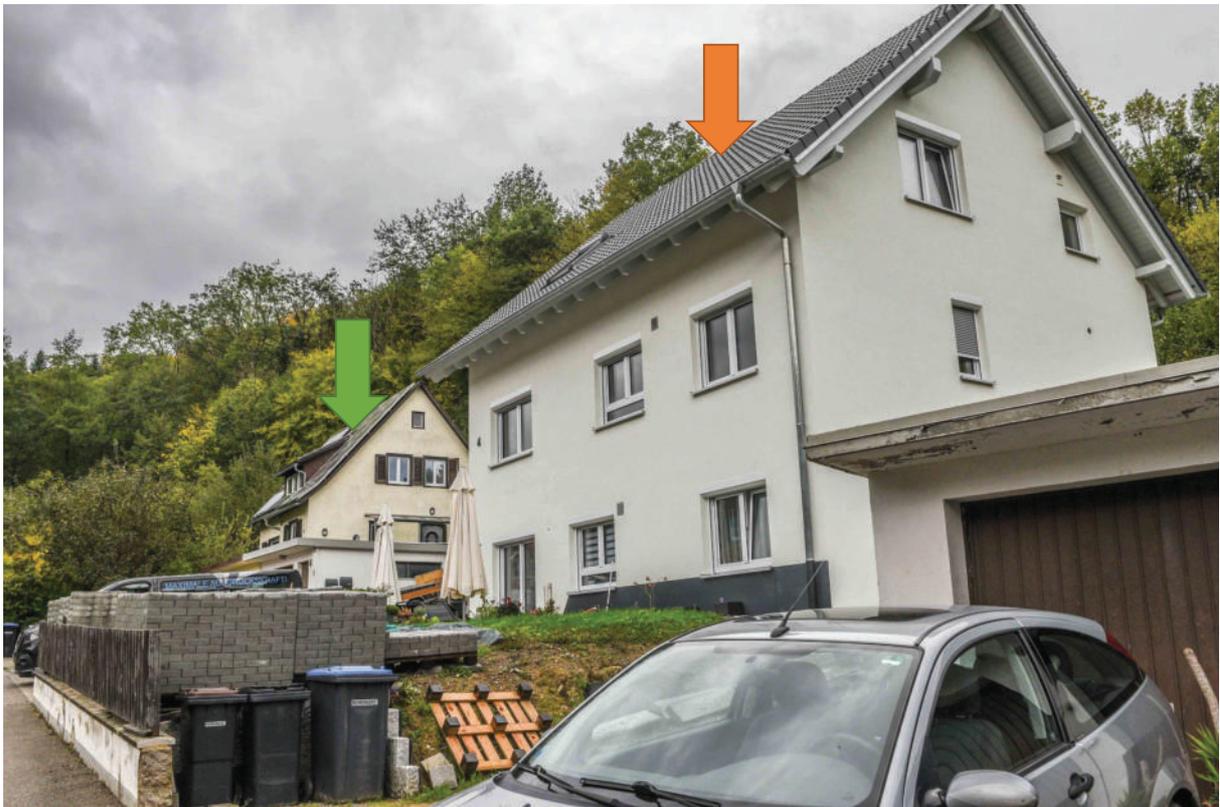
Zufahrt zur Sackgasse / Baugrund rechts am Ende der Straße hinter dem Auto



Häuserreihe Am Farnberg links



Häuserreihe Am Farnberg rechts /Baugrundstück gelb / Elternhaus grün/ Neubau orange -> Dachziegeln grau + 2 Normalgeschosse TH ca. 6m







Baugrund



Kern Baugrundstück gelb, Kern Grundstück nicht bebaubar lila, Neubauhäuser blau

























Gremium		Gemeinderat
Sitzung		Öffentlich
Sitzungstag		06.12.2022
Aktenzeichen		632.6-30.12
Bearbeiter		Sabine Grunau
Beratungsvorlage Nr.		48/2022

Beratungsvorlage zu TOP 5

Abbruch einer Scheune und Anbau eines Wohngebäudes mit 3 Wohneinheiten an ein bestehendes Wohnhaus, Am Hansehof 1, F1St.Nr. 84

I. Allgemeine Bemerkungen

Die vorhandene Scheune soll abgebrochen und stattdessen ein Wohngebäude mit 3 Wohneinheiten neu errichtet werden.

Das Baugrundstück befindet sich teilweise im Bebauungsplan „Im Bohrer“ und überwiegend im Außenbereich.

Folgende Befreiungen werden beantragt:

Überbaubare Grundstücksfläche:

Mit dem geplanten Neubau des Wohnhauses wird die Baugrenze um ca. 30,4 m² überschritten. Auch die abzubrechende Scheune lag bereits teilweise außerhalb des Baufensters (mit ca. 58 m²).

Im Jahr 1999 wurde der Bebauungsplan erstellt. Dieser lässt eine Überschreitung der Baugrenzen bis max. 6 m² zu. In das Baufenster wurde damals nicht das komplette Bestandsgebäude (Wohnhaus und Scheune) mit einbezogen. Ob diese Festsetzung bewusst so gewählt wurde, wird man sich jetzt fragen müssen.

Die aktuelle Entscheidung, ob man der beantragten Baufensterüberschreitung zustimmen kann oder nicht, wird davon abhängen.

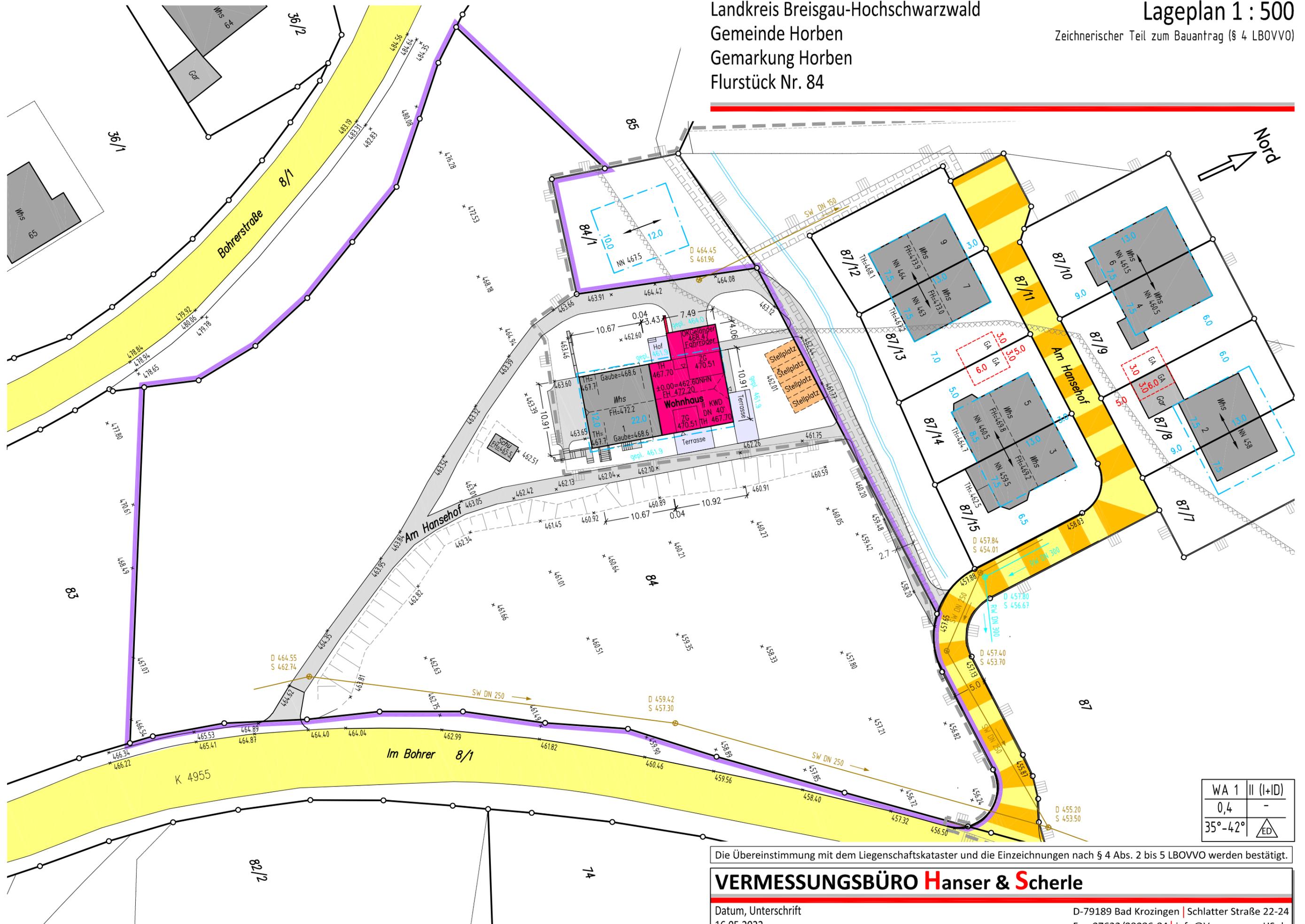
Dacheindeckung:

Zulässig rote bis dunkelrote Farbtöne
Geplant Holzschindeln

Die Bauherrschaft begründet dies damit, dass die neuen und bestehenden Materialien zusammenpassen sollen. Die Verwendung von Holzschindeln als Wandverkleidung und Dacheindeckung soll später an die abzubrechende Scheune zurückerinnern.

II. Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat erteilt oder - versagt – gemäß § 31 und § 36 BauGB das Einvernehmen zum Bauantrag auf Abbruch einer Scheune und Anbau eines Wohngebäudes mit 3 Wohneinheiten an ein bestehendes Wohnhaus, Am Hansehof 1, FlSt.Nr. 84



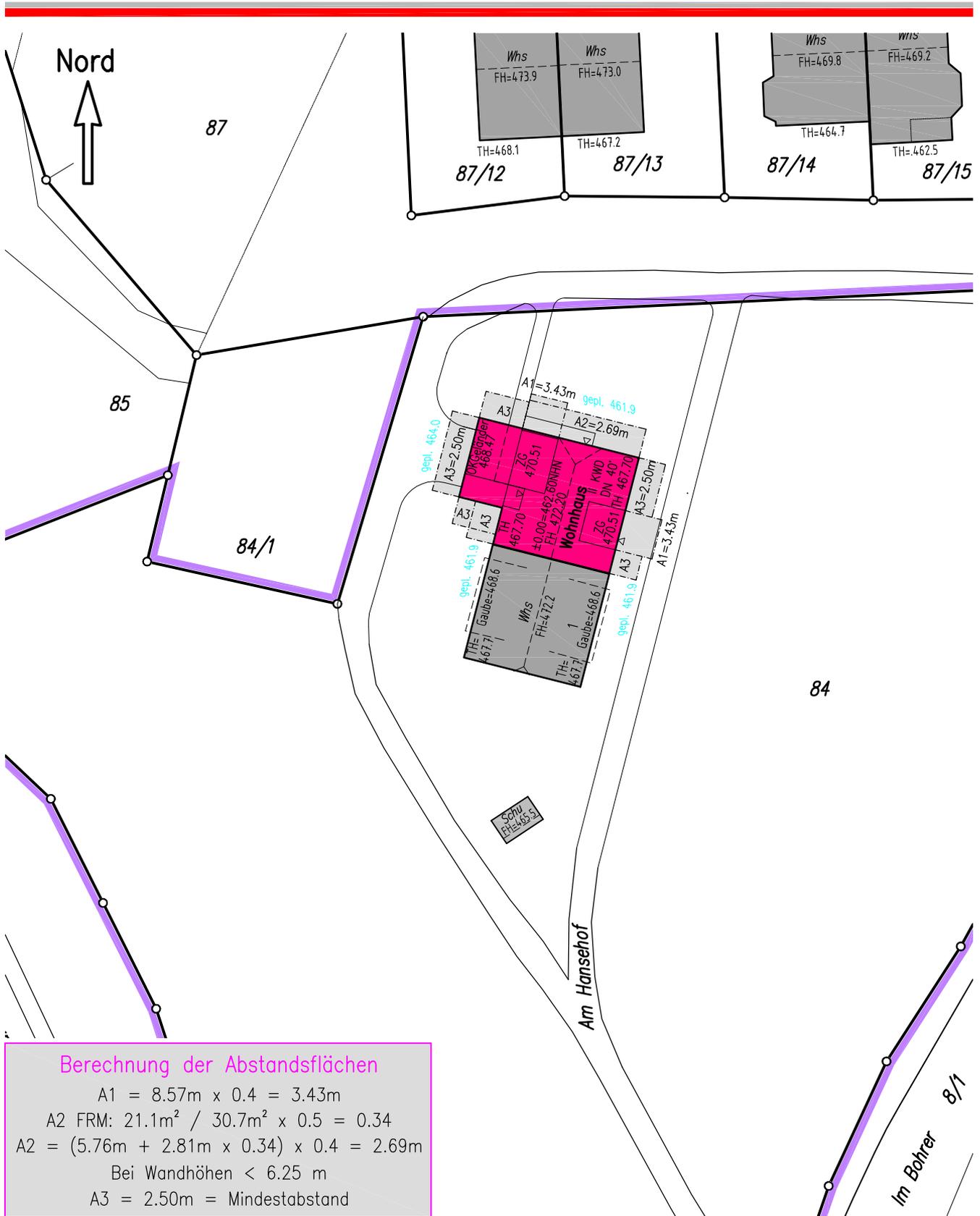
WA 1	II (I+ID)
0,4	-
35°-42°	ED

Die Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskataster und die Einzeichnungen nach § 4 Abs. 2 bis 5 LBOVVO werden bestätigt.

VERMESSUNGSBÜRO Hanser & Scherle

Datum, Unterschrift
 16.05.2022

D-79189 Bad Krozingen | Schlatter Straße 22-24
 Fon 07633/98086-84 | info@Vermessung-HS.de



Berechnung der Abstandsflächen

$A1 = 8.57\text{m} \times 0.4 = 3.43\text{m}$
 $A2 \text{ FRM: } 21.1\text{m}^2 / 30.7\text{m}^2 \times 0.5 = 0.34$
 $A2 = (5.76\text{m} + 2.81\text{m} \times 0.34) \times 0.4 = 2.69\text{m}$
 Bei Wandhöhen < 6.25 m
 $A3 = 2.50\text{m} = \text{Mindestabstand}$

Die Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskataster und die Einzeichnungen nach § 4 Abs. 2 bis 5 LBOVVO werden bestätigt.

VERMESSUNGSBÜRO Hanser & Scherle

Datum, Unterschrift
 16.05.2022

D-79189 Bad Krozingen | Schlatter Straße 22-24
 Fon 07633/98086-84 | info@Vermessung-HS.de

Stadt / Gemeinde: Horben

Gemarkung und Flur: Horben

Landkreis: Breisgau-Hochschwarzwald

LAGEPLAN

schriftlicher Teil (§ 4 LBOVVO)

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen

1. Bauherr/in

Name, Vorname bzw. Firma¹, Anschrift, E-Mail², Telefon², Fax²

Rita und Michael Leusch
Am Hansehof 1
79289 Horben

2. Baugrundstück

Flurstück, Straße, Haus-Nr., Grundbuch, Flächeninhalt

Flst. Nr. 84, Am Hansehof 1
Grundbuch Blatt 50, 8366 m²

3. Art der baulichen Nutzung

geplant

Abbruch einer Scheune und Anbau eines Wohngebäudes mit 3 Wohneinheiten
an ein bestehendes Wohnhaus, 4 Stellplätze

vorhanden

Wohnhaus, Scheune, Schuppen

4. Eigentümer/in lt. Grundbuch

Name, Vorname, Anschrift, E-Mail², Telefon², Fax²

Rita und Michael Leusch
Am Hansehof 1, 79289 Horben

5. Nachbargrundstücke

Flurstück, Straße, Haus-Nr.	Eigentümer/In ² (bei Eigentümergemeinschaften: Verwaltung)
8/1	
83	
84/1	
85	
87	
87/11	

¹ bitte Ansprechpartner/in anführen,

² Angabe freiwillig

6. Baulasten, sonstige öffentliche Lasten oder Beschränkungen und bauplanungsrechtliche Beurteilungsgrundlage

- 6.1 Baulasten sind eingetragen auf dem Grundstück ja nein
zugunsten des Grundstücks auf einem anderen Grundstück ja nein

Art der Baulast, Verzeichnis-Nr., ggf. Grundstück

6.2 Sonstige öffentliche Lasten oder Beschränkungen

- Zugehörigkeit zu einer unter Denkmalschutz gestellten Gesamtanlage, Sachgesamtheit oder zu einem einzelnen Kulturdenkmal

Lage in einem

- Grabungsschutzgebiet Naturschutzgebiet
 Landschaftsschutzgebiet geschützten Grünbestand
 Wasserschutzgebiet Überschwemmungsgebiet
Zone I Zone II Zone III a
 Flurbereinigungsgebiet Umlegungsgebiet

Weitere Angaben

6.3 Beurteilungsgrundlage für die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens

- § 30 BauGB; § 33 BauGB; § 34 BauGB; § 35 BauGB;

7. Festsetzungen des Bebauungsplanes und / oder örtliche Bauvorschriften (Satzungen gem. § 74 LBO)

7.1 Name des Bebauungsplanes bzw. der Satzung

Im Bohrer

7.2 rechtsverbindlich seit 05.01.1999

7.3 maßgebliche BauNVO 1962 1968 1977 1986 1990 _____

7.4 festgesetztes Baugebiet WR WA MI MD MK GE GI _____

7.5 Maß der baulichen Nutzung

7.5.1 Grundflächenzahl = GRZ oder Größe der Grundfläche 0,4

7.5.2 Geschossflächenzahl = GFZ oder Größe der Geschossfläche _____

7.5.3 Baumassenzahl = BMZ oder Baumasse _____

7.5.4 Zahl der Vollgeschosse = Z II (I+DG)

7.5.5 Höhe der baulichen Anlage = H / HbA _____

7.6 Bauweise (§ 22 BauNVO)

- offen geschlossen abweichende Bauweise

7.7 Sonstige Angaben

(z.B. zu abweichenden Berechnungsvorgaben)

8a. Berechnung der Flächenbeanspruchung des Baugrundstücks nach BauNVO 1990

8.1	Fläche des Baugrundstücks	_____	8366	m ²
8.1.1	zu Zuschlag nach § 21 a Abs. 2 BauNVO	+	_____	m ²
8.1.2	zu Flächenbaulast auf Flurstück-Nr. _____	+	_____	m ²
8.1.3	ab Fläche vor der Straßenbegrenzungslinie (§ 19 Abs. 3 BauNVO)	-	_____	m ²
8.1.4	ab Teilflächen des Baugrundstücks, die nicht im Bauland liegen (§ 19 Abs. 3 BauNVO)	-	7380	m ²
8.1.5	ab Flächenbaulast für Flurstück-Nr. _____	-	_____	m ²
8.2	Maßgebende Grundstücksfläche = M G F		986	m ²

8.3 Bauliche Nutzung des Baugrundstücks nach BauNVO 1990		Grundfläche	Geschossfl.	Baumasse
8.3.1.1	anzurechnende baul. Anlagen vorhanden	116 m ²		
	ohne Anlagen nach § 19 Abs. 4 BauNVO geplant	150 m ²		
	vorh. + gepl.	266 m ²		
8.3.1.2	anzurechnende baul. Anlagen vorhanden		_____ m ²	_____ m ³
	nach § 20 Abs. 3 u. 4 bzw. § 21 Abs. 2 u. 3 BauNVO geplant		_____ m ²	_____ m ³
	vorh. + gepl.		_____ m ²	_____ m ³
8.3.1.3	mitzurechnende Anlagen nach § 19 Abs. 4 BauNVO vorhanden	217 m ²		
	geplant	106 m ²		
	vorh. + gepl.	323 m ²		
8.3.1.4	davon anrechnungspflichtige oberirdische überdachte Stellplätze und Garagen vorhanden	0 m ²		
	geplant	0 m ²		
	vorh. + gepl.	0 m ²		
8.3.1.5	in Anspruch genommen (8.3.1.1 + ³ 8.3.1.3 bzw. ⁴ 8.3.1.4)	³ 589 m ²	⁴ 0 m ²	⁵ _____ m ²
8.3.2.1	zulässige bauliche Nutzung gemäß Festsetzung des Bebauungsplans MGF x $\frac{0.4}{\text{GRZ} \mid \text{GFZ} \mid \text{BMZ}}$	394 m ²	_____ m ²	_____ m ³
8.3.2.2	Zuschlag nach § 21 a Abs. 5 BauNVO		_____ m ²	_____ m ³
8.3.2.3	zulässige Überschreitung gem. § 19 Abs. 4 BauNVO: a) 50 % des Wertes aus 8.3.2.1, wenn Summe aus 8.3.2.1 und 8.3.2.3 a max. 0,8 x MGF oder gem. Festsetzungen im Bebauungsplan: b) _____ des Wertes aus 8.3.2.1 c) _____ x MGF	197 m ² 591 m ² ≤ ≤ _____ m ²		
8.3.2.4	davon zulässige Überschreitung durch überdachte Stellplätze und Garagen gemäß § 21 a Abs. 3 BauNVO: 0,1 x MGF		99 m ²	
8.3.2.5	zulässige Nutzung (8.3.2.1 + ⁶ 8.3.2.3 bzw. ⁷ 8.3.2.4 bzw. ⁸ 8.3.2.2)	⁶ 591 m ²	⁷ 99 m ²	⁸ _____ m ²
8.3.2.6	zulässige Nutzung überschritten	<input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
<input type="checkbox"/>	mit Anlagen nach 8.3.1.1 (Differenz aus 8.3.1.1 und 8.3.2.1)	um _____ m ² _____ %		
<input type="checkbox"/>	mit Anlagen nach 8.3.1.2 (Differenz aus 8.3.1.5 ⁵ und 8.3.2.5 ⁸)	um _____ m ² _____ %	_____ m ² _____ %	_____ m ³ _____ %
<input type="checkbox"/>	mit Anlagen nach 8.3.1.3 (Differenz aus 8.3.1.5 ³ und 8.3.2.5 ⁶)	um _____ m ² _____ %		
<input type="checkbox"/>	mit Anlagen nach 8.3.1.4 (Differenz aus 8.3.1.5 ⁴ und 8.3.2.5 ⁷)	um _____ m ² _____ %		

⁵ Übertrag von oben ^{3,4,7,8} diese Hochzahlen dienen lediglich der Verknüpfung im Rahmen des Berechnungsvorgangs

⁶ 8.3.2.5: einzutragen ist der kleinere Wert (8.3.2.1 + 50% von 8.3.2.1 oder 0,8 x MGF), wenn nicht ein Wert aus b / c zu 8.3.2.1 zu addieren ist

8b. Berechnung der Flächenbeanspruchung des Baugrundstücks nach BauNVO 1962 bis 1986

8.1	Fläche des Baugrundstücks	_____ m ²	
8.1.1	zu Zuschlag nach § 21 a Abs. 2 BauNVO	+ _____ m ²	
8.1.2	zu Flächenbaulast auf Flurstück-Nr. _____	+ _____ m ²	
8.1.3	ab Fläche vor der Straßenbegrenzungslinie (§ 19 Abs. 3 BauNVO)	- _____ m ²	
8.1.4	ab Teilfläche des Baugrundstücks, die nicht im Bauland liegen (§ 19 Abs. 3 BauNVO)	- _____ m ²	
8.1.5	ab Flächenbaulast für Flurstück-Nr. _____	- _____ m ²	
8.2	Maßgebende Grundstücksfläche = M G F	<table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>_____ m²</td></tr></table>	_____ m ²
_____ m ²			

8.3 Bauliche Nutzung des Baugrundstücks		Grundfläche	Geschossfläche	Baumasse
8.3.1.1 anzurechnende baul. Anlagen (ohne Garagen und überdachte Stellplätze)	vorhanden	_____ m ²	_____ m ²	_____ m ³
	geplant	_____ m ²	_____ m ²	_____ m ³
8.3.1.2 Garagen und überdachte Stellplätze	vorhanden	_____ m ²	_____ m ²	_____ m ³
	geplant	_____ m ²	_____ m ²	_____ m ³
	vorhanden + geplant	_____ m ²	_____ m ²	_____ m ³
8.3.1.3 nach § 21 a Abs. 3 S. 1 BauNVO	ab: 0,1 x MGF	_____ m ²		
	verbleiben	_____ m ²		
anzurechnen unter Berücksichtigung von § 21 a Abs. 3 und 4 BauNVO		_____ m ²	_____ m ²	_____ m ³
8.3.1.4	in Anspruch genommen	_____ m ²	_____ m ²	_____ m ³
		MGF x GRZ =	MGF x GFZ =	MGF x BMZ =
8.3.2.1	Zulässiges Maß der baulichen Nutzung gem. Festsetzung des Bebauungsplans	_____ m ²	_____ m ²	_____ m ³
8.3.2.2	Zuschlag nach § 21 a Abs.5 BauNVO		_____ m ²	_____ m ³
8.3.2.3	zulässiges Maß der baulichen Nutzung	_____ m ²	_____ m ²	_____ m ³
8.3.2.4	zulässige Nutzung überschritten	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
8.3.2.5	zul Nutzung überschritten um	_____ m ² _____ %	_____ m ² _____ %	_____ m ³ _____ %
8.3.2.6	davon Überschreitung in Vollgeschossen		_____ m ² _____ %	

9. Bestätigung

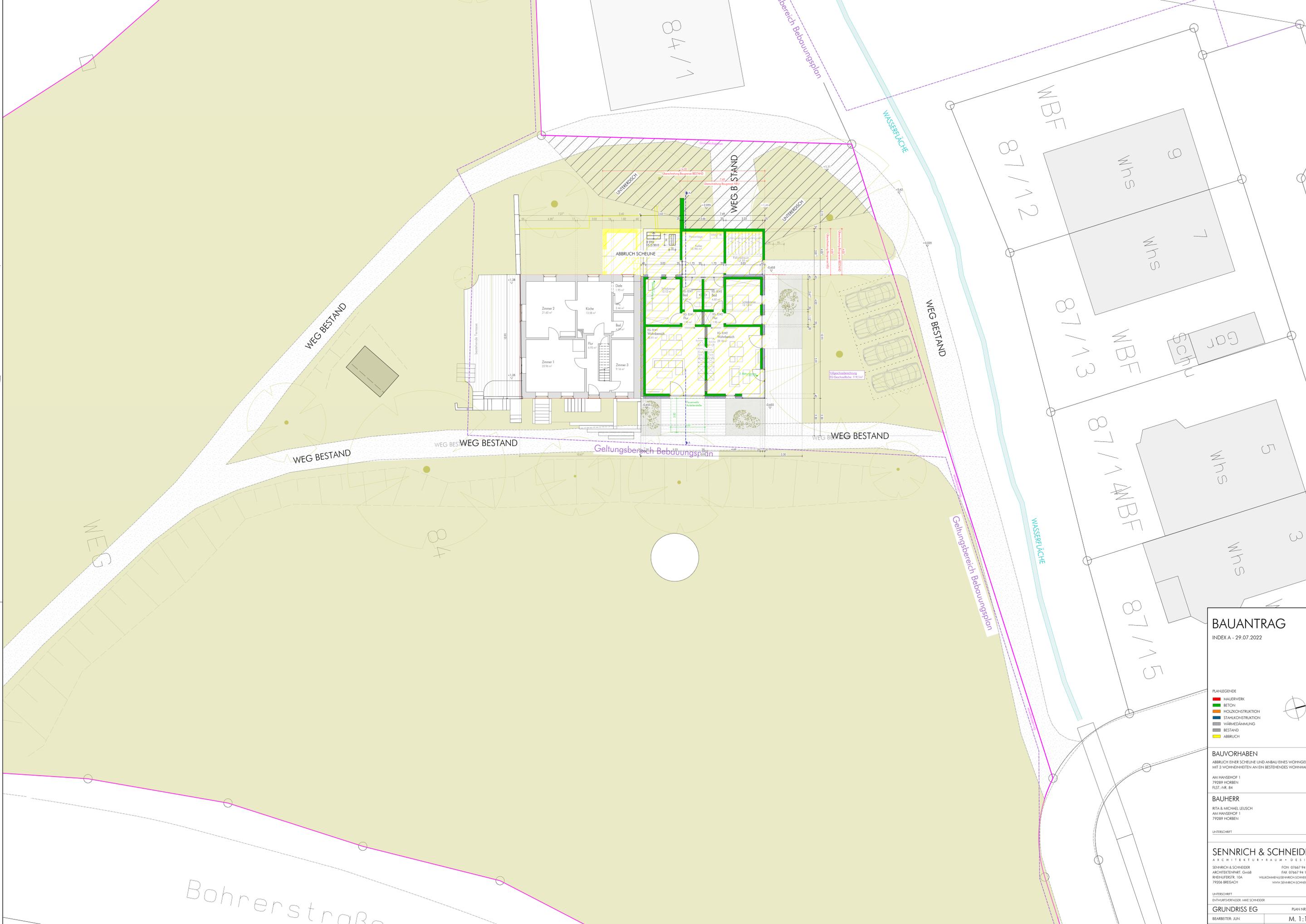
Der Lageplan mit zeichnerischem und schriftlichem Teil wurde nach den Bauzeichnungen des/der Entwurfsverfassers/in vom 16.05.2022 erstellt; die Übereinstimmung des zeichnerischen Teils mit dem Auszug aus dem Liegenschaftskataster und die vollständige Ergänzung nach § 4 Abs.4 LBOVVO wird bestätigt.

Lageplanfertiger/in (Name)

VERMESSUNGSBÜRO Hanser & Scherle

Datum, Unterschrift
16.05.2022

D-79189 Bad Krozingen | Schlatter Straße 22-24
Fon 07633/98086-84 | info@Vermessung-HS.de



BAUANTRAG
 INDEX A - 29.07.2022

PLANLEGENDE

- MAUERWERK
- BETON
- HOLZKONSTRUKTION
- STAHLKONSTRUKTION
- WÄRMEDÄMMUNG
- BESTAND
- ABBRUCH

BAUVORHABEN
 ABBRUCH EINER SCHEUNE UND ANBAU EINES WOHNGEBÄUDES MIT 3 WOHNENHEITEN AN EIN BESTEHENDES WOHNHAUS

AM HANSEHOF 1
 79289 HORBBEN
 FST.-NR. 84

BAUHERR
 RITA & MICHAEL LEUSCH
 AM HANSEHOF 1
 79289 HORBBEN

UNTERSCHRIFT

SENNRICH & SCHNEIDER
 ARCHITECTURRAUM DESIGN
 SENNRICH & SCHNEIDER
 ARCHITECTENPART. GMBH
 RHEINUFERSTR. 10A
 79208 BRESACH

FDN: 07667 94 175 0
 FAX: 07667 94 175 11
 WWW.SENNRICH-SCHNEIDER.DE

UNTERSCHRIFT
 ENTAUFREHMASSE MIKE SCHNEIDER

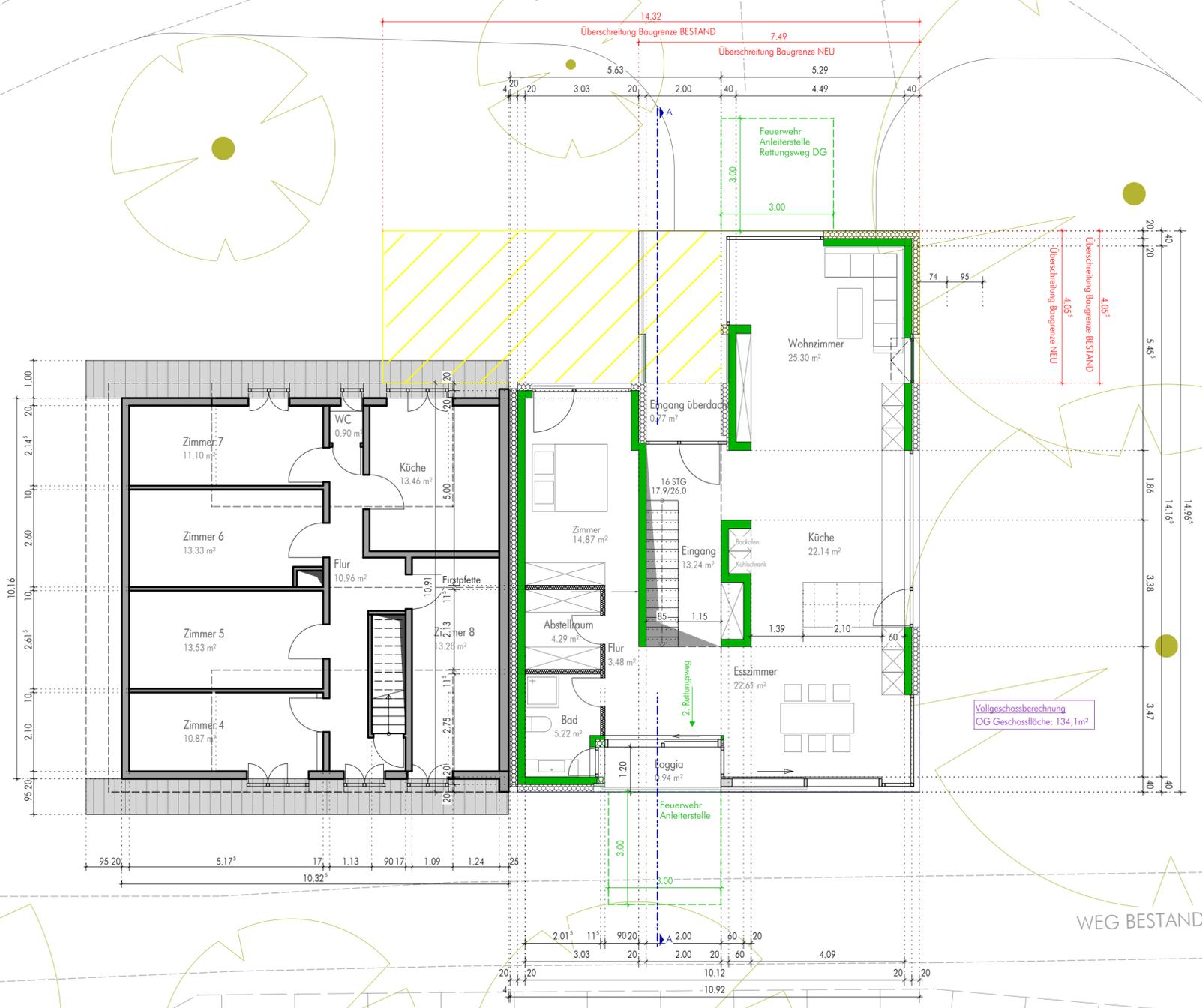
GRUNDRISS EG PLAN NR. 4.01

BEARBEITER: JUNI M. 1:100

DATUM: 16.05.2022 FORMAT: 118,9 x 84,1 cm (A0)

Bohrerstraße

WASERFLÄCHE

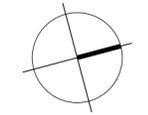


BAUANTRAG

INDEX A - 29.07.2022

PLANLEGENDE

- MAUERWERK
- BETON
- HOLZKONSTRUKTION
- STAHLKONSTRUKTION
- WÄRMEDÄMMUNG
- BESTAND
- ABBRUCH



BAUVORHABEN

ABBRECH EINES SCHEUNE UND ANBAU EINES WOHNGEBÄUDES MIT 3 WOHNHEINHEITEN AN EIN BESTEHENDES WOHNHAUS

AM HANSEHOF 1
79289 HORBEN
FLST.-NR. 84

BAUHERR

RITA & MICHAEL LEUSCH
AM HANSEHOF 1
79289 HORBEN

UNTERSCHRIFT

SENNRICH & SCHNEIDER

ARCHITEKTUR • RAUM • DESIGN

SENNRICH & SCHNEIDER FON 07667 94 175 0
 ARCHITEKTENPART. GmbH FAX 07667 94 175 11
 RHEINUFERSTR. 10A WILLKOMMEN@SENNRICH-SCHNEIDER.DE
 79206 BREISACH WWW.SENNRICH-SCHNEIDER.DE

UNTERSCHRIFT

ENTWURFSVERFASSER: MIKE SCHNEIDER

GRUNDRISS OG

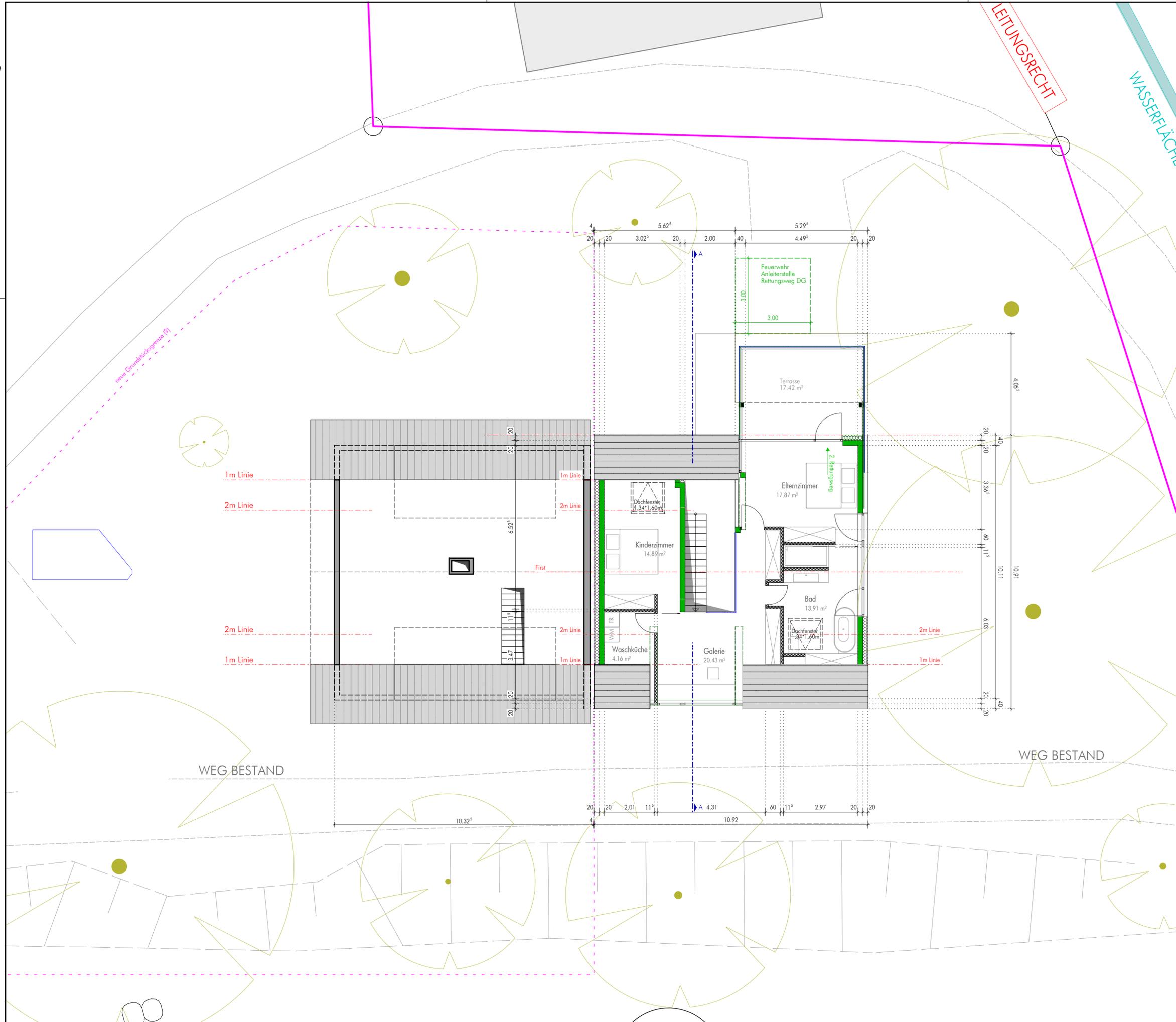
PLAN NR. 4-02

BEARBEITER: JUN

M. 1:100

DATUM: 16.05.2022

FORMAT: 59,4 x 42,0 cm (A2)



BAUANTRAG

INDEX A - 29.07.2022

PLANLEGENDE

- MAUERWERK
- BETON
- HOLZKONSTRUKTION
- STAHLKONSTRUKTION
- WÄRMEDÄMMUNG
- BESTAND
- ABRUCH

BAUVORHABEN

ABBRUCH EINER SCHEUNE UND ANBAU EINES WOHNGBÄUDES MIT 3 WOHN-EINHEITEN AN EIN BESTEHENDES WOHNHAUS

AM HANSEHOF 1
79289 HORBEN
FLST.-NR. 84

BAUHERR

RITA & MICHAEL LEUSCH
AM HANSEHOF 1
79289 HORBEN

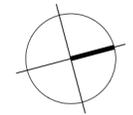
UNTERSCHRIFT _____

SENNRICH & SCHNEIDER
ARCHITEKTUR • RAUM • DESIGN

SENNRICH & SCHNEIDER FON 07667 94 175 0
ARCHITEKTENPART. GmbH FAX 07667 94 175 11
RHEINUFERSTR. 10A WILLKOMMEN@SENNRICH-SCHNEIDER.DE
79206 BREISACH WWW.SENNRICH-SCHNEIDER.DE

UNTERSCHRIFT _____
ENTWURFSVERFASSER: MIKE SCHNEIDER

GRUNDRISS DG		PLAN NR. 4-03
BEARBEITER: JUN	M. 1:100	
DATUM: 16.05.2022	FORMAT: 59,4 x 42,0 cm (A2)	



BAUANTRAG

INDEX A - 29.07.2022

PLANLEGENDE

- MAUERWERK
- BETON
- HOLZKONSTRUKTION
- STAHLKONSTRUKTION
- WÄRMEDÄMMUNG
- BESTAND
- ABBRUCH

BAUVORHABEN

ABBRUCH EINER SCHEUNE UND ANBAU EINES WOHNGBÄUDES MIT 3 WOHNHEITEN AN EIN BESTEHENDES WOHNHAUS

AM HANSEHOF 1
79289 HORBEN
FLST.-NR. 84

BAUHERR

RITA & MICHAEL LEUSCH
AM HANSEHOF 1
79289 HORBEN

UNTERSCHRIFT

SENNRICH & SCHNEIDER

ARCHITEKTUR • RAUM • DESIGN

SENNRICH & SCHNEIDER
ARCHITEKTENPART. GmbH
RHEINFUFERSTR. 10A
79206 BREISACH

FON 07667 94 175 0
FAX 07667 94 175 11
WILLKOMMEN@SENNRICH-SCHNEIDER.DE
WWW.SENNRICH-SCHNEIDER.DE

UNTERSCHRIFT

ENTWURFSVERFASSER: MIKE SCHNEIDER

SCHNITT A

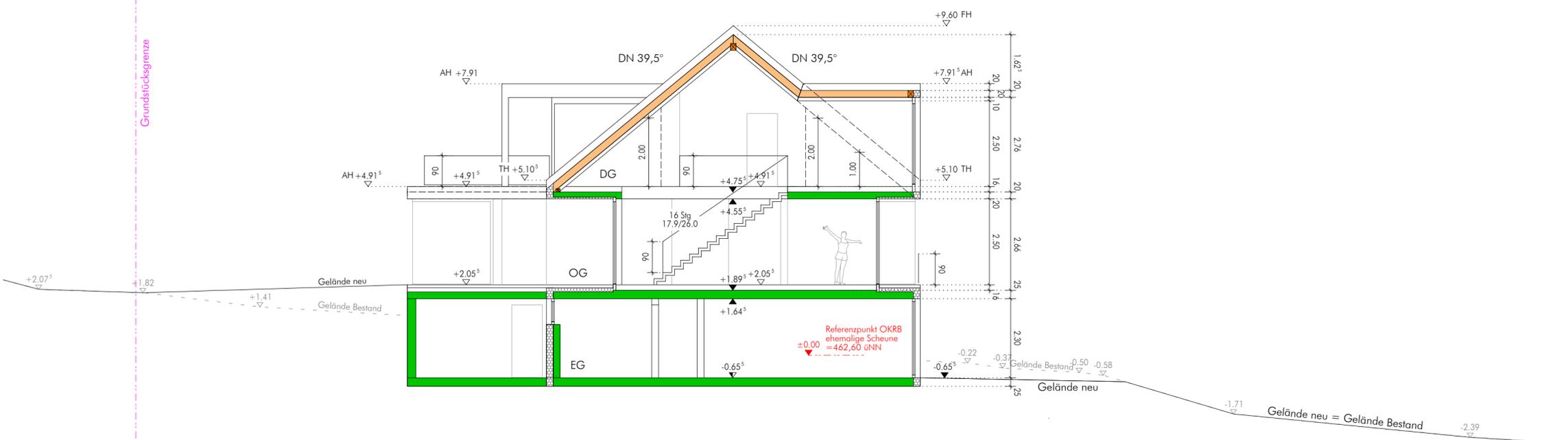
PLAN NR. 4-04

BEARBEITER: JUN

M. 1:100

DATUM: 16.05.2022

FORMAT: 59,4 x 42,0 cm (A2)



SCHNITT A



ANSICHT OST



ANSICHT WEST

BAUANTRAG

INDEX A - 29.07.2022

PLANLEGENDE

- MAUERWERK
- BETON
- HOLZKONSTRUKTION
- STAHLKONSTRUKTION
- WÄRMEDÄMMUNG
- BESTAND
- ABBRUCH

BAUVORHABEN

ABBRUCH EINER SCHEUNE UND ANBAU EINES WOHNGBÄUDES MIT 3 WOHNHEINHEITEN AN EIN BESTEHENDES WOHNHAUS

AM HANSEHOF 1
79289 HORBEN
FLST.-NR. 84

BAUHERR

RITA & MICHAEL LEUSCH
AM HANSEHOF 1
79289 HORBEN

UNTERSCHRIFT

SENNRICH & SCHNEIDER

ARCHITEKTUR • RAUM • DESIGN

SENNRICH & SCHNEIDER FON 07667 94 175 0
ARCHITEKTENPART. GmbH FAX 07667 94 175 11
RHEINUFERSTR. 10A WILLKOMMEN@SENNRICH-SCHNEIDER.DE
79206 BREISACH WWW.SENNRICH-SCHNEIDER.DE

UNTERSCHRIFT

ENTWURFSVERFASSER: MIKE SCHNEIDER

ANSICHTEN HAUS O-W PLAN NR. 4-06

BEARBEITER: JUN

M. 1:100

DATUM: 16.05.2022

FORMAT: 59,4 x 42,0 cm (A2)